



Wortprotokoll der 94. Sitzung

Finanzausschuss

Berlin, den 28. November 2016, 12:00 Uhr
Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Adele-
Schreiber-Krieger-Straße 1/Schiffbauerdamm,
Anhörungsaal 3.101

Vorsitz: Ingrid Arndt-Brauer, MdB

Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 11

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der
Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen
Beschäftigung**

BT-Drucksache 18/9958

.

Federführend:
Finanzausschuss

Mitberatend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gutachtlich:
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung



Unterschriftsliste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bekämpfung der
Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung“

- BT-Drucksache 18/9958 -

Montag, 28. November 2016 (12.00 bis 14.00 Uhr)

Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft (BDZ)

Dewes, Dieter

Deutscher Gewerkschaftsbund

Jakob, Johannes

John, Dominique (Projekt „Faire Mobilität“)

Deutscher Landkreistag

Ruge, Dr. Kay

Generalzolldirektion (GZD)

Eustrup, Gabriele

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt

Schmidt-Hullmann, Frank

Hauptzollamt Stuttgart

Kainzbauer-Hilbert, Hans-Dieter



SPD

Ordentliche Mitglieder

Arndt-Brauer, Ingrid
Binding (Heidelberg), Lothar
Daldrup, Bernhard
Hakverdi, Metin
Junge, Frank
Kiziltepe, Cansel
Petry, Christian
Ryglewski, Sarah
Schwarz, Andreas
Zimmermann Dr., Jens
Zöllmer, Manfred

Unterschrift

Ingrid Arndt-Brauer
Lothar Binding
Bernhard Daldrup
Metin Hakverdi
Frank Junge
Cansel Kiziltepe
Christian Petry
Sarah Ryglewski
Andreas Schwarz
Jens Zimmermann
Manfred Zöllmer

Stellvertretende Mitglieder

Hartmann, Sebastian
Jantz-Herrmann, Christina
Krüger Dr., Hans-Ulrich
Lauterbach Dr., Karl
Mindrup, Klaus
Poß, Joachim

Unterschrift

Sebastian Hartmann
Christina Jantz-Herrmann
Hans-Ulrich Krüger
Karl Lauterbach
Klaus Mindrup
Joachim Poß



SPD

Stellvertretende Mitglieder

Post, Florian ,

Sawade, Annette

Schneider (Erfurt), Carsten

Vöpel, Dirk

Ziegler, Dagmar

Unterschrift

DIE LINKE.

Ordentliche Mitglieder

Claus, Roland

Karawanskij, Susanna

Pitterle, Richard

Troost Dr., Axel

Unterschrift

Stellvertretende Mitglieder

Lay, Caren

Schlecht, Michael

Wagenknecht Dr., Sahra

Unterschrift



DIE LINKE.

Stellvertretende Mitglieder

Zdebel, Hubertus

Unterschrift

BÜ90/GR

Ordentliche Mitglieder

Gambke Dr., Thomas

Haßelmann, Britta

Paus, Lisa

Schick Dr., Gerhard

Unterschrift

Paus

Stellvertretende Mitglieder

Andreae, Kerstin

Dröge, Katharina

Hajduk, Anja

Kindler, Sven-Christian

Unterschrift



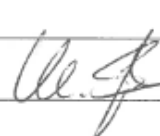
Montag, 28. November 2016 (12.00 bis 14.00 Uhr)

[illegible]

1
 2
 3
 4
 5
 6
 7
 8
 9
 10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100
 101
 102
 103
 104
 105
 106
 107
 108
 109
 110
 111
 112
 113
 114
 115
 116
 117
 118
 119
 120
 121
 122
 123
 124
 125
 126
 127
 128
 129
 130
 131
 132
 133
 134
 135
 136
 137
 138
 139
 140
 141
 142
 143
 144
 145
 146
 147
 148
 149
 150
 151
 152
 153
 154
 155
 156
 157
 158
 159
 160
 161
 162
 163
 164
 165
 166
 167
 168
 169
 170
 171
 172
 173
 174
 175
 176
 177
 178
 179
 180
 181
 182
 183
 184
 185
 186
 187
 188
 189
 190
 191
 192
 193
 194
 195
 196
 197
 198
 199
 200
 201
 202
 203
 204
 205
 206
 207
 208
 209
 210
 211
 212
 213
 214
 215
 216
 217
 218
 219
 220
 221
 222
 223
 224
 225
 226
 227
 228
 229
 230
 231
 232
 233
 234
 235
 236
 237
 238
 239
 240
 241
 242
 243
 244
 245
 246
 247
 248
 249
 250
 251
 252
 253
 254
 255
 256
 257
 258
 259
 260
 261
 262
 263
 264
 265
 266
 267
 268
 269
 270
 271
 272
 273
 274
 275
 276
 277
 278
 279
 280
 281
 282
 283
 284
 285
 286
 287
 288
 289
 290
 291
 292
 293
 294
 295
 296
 297
 298
 299
 300
 301
 302
 303
 304
 305
 306
 307
 308
 309
 310
 311
 312
 313
 314
 315
 316
 317
 318
 319
 320
 321
 322
 323
 324
 325
 326
 327
 328
 329
 330
 331
 332
 333
 334
 335
 336
 337
 338
 339
 340
 341
 342
 343
 344
 345
 346
 347
 348
 349
 350
 351
 352
 353
 354
 355
 356
 357
 358
 359
 360
 361
 362
 363
 364
 365
 366
 367
 368
 369
 370
 371
 372
 373
 374
 375
 376
 377
 378
 379
 380
 381
 382
 383
 384
 385
 386
 387
 388
 389
 390
 391
 392
 393
 394
 395
 396
 397
 398
 399
 400
 401
 402
 403
 404
 405
 406
 407
 408
 409
 410
 411
 412
 413
 414
 415
 416
 417
 418
 419
 420
 421
 422
 423
 424
 425
 426
 427
 428
 429
 430
 431
 432
 433
 434
 435
 436
 437
 438
 439
 440
 441
 442
 443
 444
 445
 446
 447
 448
 449
 450
 451
 452
 453
 454
 455
 456
 457
 458
 459
 460
 461
 462
 463
 464
 465
 466
 467
 468
 469
 470
 471
 472
 473
 474
 475
 476
 477
 478
 479
 480
 481
 482
 483
 484
 485
 486
 487
 488
 489
 490
 491
 492
 493
 494
 495
 496
 497
 498
 499
 500
 501
 502
 503
 504
 505
 506
 507
 508
 509
 510
 511
 512
 513
 514
 515
 516
 517
 518
 519
 520
 521
 522
 523
 524
 525

3 R. Co. f - C
J. R. Co. f - C
J. R. Co. f - C

**Bundesrat**

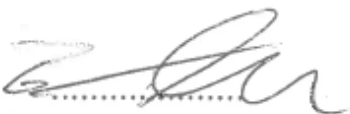
Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts-be- zeich- nung
Baden-Württemberg			
Bayern	Heizer		RDin
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz			
Saarland	BERGER		Fin
Sachsen			
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein	Sib		RR
Thüringen			

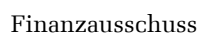


18. Wahlperiode



Unterschriftsliste
Fraktionsmitarbeiter

Name	Fraktion	Unterschrift
Stephan Rochow	CDU/CSU	 
Christian Schmetz	CDU/CSU	 
Udo Weber	CDU/CSU	
Silvia Marenow	CDU/CSU	
Stephan Teuber	SPD	 
Gerald Steininger	SPD	
Dirk Klimach	SPD	
Sandra Schuster	DIE LINKE.	
Christoph Sauer	DIE LINKE.	
Klaus Seipp	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	
Daniel Detzer	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	



Name (bitte in Druckschrift)

Fraktion

Unterschrift

Landmann, Jan
Baumgartner Rosina

B90/G
SPD

Handwritten signature: *Handwritten signature*



Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung

BT-Drucksache 18/9958

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Ich begrüße alle zur 94. Sitzung des Finanzausschusses zur öffentlichen Anhörung. Ich begrüße vor allem die Experten, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand für die Beratung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung“, BT-Drs. 18/9958, und dem von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Antrag zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes zur Verfügung stellen.

Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses wieder und werden Bestandteil des Protokolls zur heutigen Sitzung.

Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschuss und, soweit anwesend, auch die der mitberatenden Ausschüsse.

Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich Frau Ministerialdirektorin Hercher sowie weitere Fachbeamte des BMF begrüßen.

Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder und, soweit anwesend, die Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien.

Nicht zuletzt darf ich auch noch die Gäste auf der Tribüne begrüßen und hoffe, dass wir eine interessante Anhörung haben werden.

Zum Thema der heutigen Anhörung: Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Prüfungs- und Ermittlungstätigkeiten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) und der zuständigen Landesbehörden verbessert und die Voraussetzungen für die Optimierung der informationstechnologischen Ausstattung der FKS geschaffen werden.

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachte Änderungsantrag dient einer rechtlichen Klarstellung und kommt damit einer entsprechenden Bitte der Europäischen Union nach.

Zum Ablauf der Anhörung: Für diese Anhörung ist ein Zeitraum von zwei Stunden vorgesehen, also bis ca. 14.00 Uhr.

Nach unserem bewährten Verfahren sind höchsten zwei Fragen an einen Sachverständigen bzw. jeweils eine Frage an zwei Sachverständige zu stellen. Ziel ist es dabei, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Gelegenheit zur Fragestellung und Ihnen als Sachverständigen zur Antwort zu geben. Ich darf deshalb alle ganz herzlich um kurze Fragen und knappe Antworten bitten.

Die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn Ihrer Frage die Sachverständige oder den Sachverständigen zu nennen, an den sich die Frage richtet und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die Fraktionen werden gebeten, ihre Fragesteller im Vorhinein über die Obfrau oder den Obmann des Finanzausschusses bei mir anzumelden.



Zum Schluss sei mir noch der Hinweis erlaubt, dass die Anhörung heute live im Parlamentsfernsehen auf Kanal 2 und zeitversetzt heute Abend noch einmal um 19.00 Uhr auf Kanal 1 übertragen wird. Verfolgt werden kann die Übertragung auch auf www.bundestag.de, über die App „Deutscher Bundestag“ auf Smartphones und Tablets und im Smart-TV.

Zur Protokollführung: Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt und zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnittes das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen.

Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es zu keinen Störungen kommt.

Bevor ich den ersten Fragesteller für die CDU/CSU-Fraktion aufrufe, sei mir schon an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass wir im Anschluss an diese öffentliche Anhörung noch zwei Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung beraten werden. Das heißt: Nach Ende der Sitzung werde ich die Sitzung kurz unterbrechen, damit alle Sachverständigen und Gäste die Möglichkeit haben, den Sitzungssaal zu verlassen.

Dann beginnen wir jetzt mit der ersten Runde. Erster Fragesteller für die CDU/CSU-Fraktion ist Herr Feiler.

Abg. **Uwe Feiler** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an die Generalzolldirektion und an die Zollgewerkschaft: Der Gesetzesentwurf stärkt die Prüfungs- und Ermittlungstätigkeiten der FKS, insbesondere durch die Möglichkeit neuer IT-Verfahren. Wie schätzen Sie den Gesetzesentwurf ein? Halten Sie die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen für zielführend, oder sehen Sie darüber hinausgehend gesetzlichen Handlungsbedarf?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Frau Eustrup, bitte.

Sve **Gabriele Eustrup** (Generalzolldirektion (GZD)): Vielen Dank für die Frage. Das IT-Verfahren, das wir derzeit in der Zollverwaltung verwenden, ist überaltert und nicht mehr zeitgemäß. Daher ist es für uns erforderlich gewesen, ein neues IT-Verfahren zu entwickeln und dafür die notwendige gesetzliche Grundlage zu bekommen. Wir halten diesen Gesetzentwurf diesbezüglich auch für zielführend.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Dewes, bitte.

Sv **Dieter Dewes** (BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft): Vielen Dank. Wir begrüßen dieses neue Verfahren ausdrücklich, weil das alte Verfahren zu erheblichen Schwierigkeiten bei den Beschäftigten geführt hat und es mehr als veraltet ist.

Wir versprechen uns davon, dass die Abläufe zukünftig schneller ablaufen. Ich hätte mir aber gewünscht, dass man es haushalterisch besser ausstattet, denn ich bin mir nicht sicher, ob die Mittel für die dort formulierte Leistungsbeschreibung ausreichen, um dieses Verfahren so zeitnah aufzusetzen, wie es eigentlich gewünscht war, nämlich für Anfang des Jahres. Ich glaube, dass es etwas länger dauert.

Aber grundsätzlich – und das sage ich auch ausdrücklich – ist dieses neue IT-Verfahren zu begrüßen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin für die SPD-Fraktion bin ich selber.

Ich möchte auch jeweils eine Frage an Herrn Dewes und an den DGB, Herrn Jakob, stellen. Es geht hier um die Schwarzarbeit und die illegale Beschäftigung bzw. um deren Bekämpfung. Inwieweit können die vorgeschlagenen Maßnahmen die Rahmenbedingungen für die Bekämpfung der illegalen



Beschäftigung und Schwarzarbeit verbessern? Und gibt es vielleicht aus Ihrer Sicht andere Maßnahmen, die das noch wirkungsvoller könnten?

Herr Dewes, bitte.

Sv Dieter Dewes (BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft): Ich hatte ja vorhin gesagt, dass wir es begrüßen, und die Neuregelung verschafft tatsächlich bessere technische Möglichkeiten, um die Vorgangsbearbeitung und die Erfassung der Arbeitsstatistiken zu verbessern, da das alte Verfahren nicht mehr zeitgemäß war.

Allerdings hätte ich mir gewünscht, dass man in bestimmten Bereichen noch etwas mehr macht, da man verschiedene Dinge einfach nicht erfassen kann. So wäre es positiv, wenn beispielsweise der automatisierte Datenabgleich von Leistungsempfängern und Beschäftigtendaten (DaLEB) der Bundesagentur für Arbeit erweitert würde. Wir haben verschiedene Instrumente, sodass man beispielsweise die DALEB-Abfrage bei der Alternative 1 machen kann, aber bei der Alternative 2 nicht.

Des Weiteren hätten wir uns einen Online-Zugang zu den Melde- und Gewerberegistern gewünscht. Ein solcher Zugang erfolgt derzeit ausschließlich dort, wo man gute, persönliche Kontakte zu den Kommunen hat, und hier wäre es erfreulich gewesen, wenn man das hätte erweitern können.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Jakob, bitte.

Sv Johannes Jakob (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielen Dank. Wir sind heute vom DGB mit zwei Vertretern anwesend: Mein Kollege ist vom Projekt „Faire Mobilität“, die insbesondere die grenzüberschreitenden Probleme betrachten. Ich komme vom DGB-Bundesvorstand.

Zunächst grundsätzlich zum Gesetzesentwurf. Wir begrüßen die Neuordnung, insbesondere auch das neue IT-Verfahren. Ich will allerdings darauf hinweisen, dass, nach unserer Einschätzung, die gesamte Bekämpfung der Schwarzarbeit relativ

zersplittert ist, und es wäre zu überlegen, ob man nicht längerfristig etwas geordnetere Strukturen schaffen müsste. Wir haben viele Überschneidungsbereiche: So haben wir zum Beispiel den Zollfahndungsdienst, die FKS, die kommunalen Behörden, die sich mit dem Handwerk befassen, und wir haben im Fernverkehr das Bundesamt für den Güterverkehr (BAG). Die haben zum Teil ähnliche Aufgaben, zum Teil auch etwas abgegrenzt. Fakt ist aber, dass zwischen diesen Behörden häufig kein richtiger Datenaustausch erfolgt. Wir erhoffen uns, dass das jetzt mit dem neuen IT-Verfahren vielleicht etwas besser wird. Es ist auch gut, dass die Zollbehörden den Zugriff auf die Verkehrsdaten bekommen. Allerdings will ich darauf hinweisen, dass das nur für die deutschen Verkehrsdaten gilt. Wir haben es aber gerade bei der Schwarzarbeit, was illegale Beschäftigungen angeht, häufig mit grenzüberschreitenden Problemen zu tun. Es wäre deswegen auch sinnvoll, dass man das auf europäische Fahrzeugdaten erweitert. Insofern ist es ein, aus unserer Sicht, wichtiger erster Schritt. Jedoch könnte man für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung mehr tun. Ich führe gleich noch ein paar andere Punkte aus.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin für die CDU/CSU-Fraktion ist Frau Horb.

Abg. Margaret Horb (CDU/CSU): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Sachverständige. Meine Fragen richten sich an das Hauptzollamt Stuttgart, Herrn Kainzbauer-Hilbert, und an die Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft. Herr Dewes hat es schon ausgeführt, dass wir eine Kooperation zwischen den Kommunen und Behörden haben, die meistens auf persönlicher Ebene stattfindet. Können Sie mir noch einmal näher erläutern, worin im Augenblick die Schwierigkeiten dieser Zusammenarbeit bestehen, und was für Sie wünschenswert wäre, sodass man die Arbeit der FKS insgesamt noch weiter verbessern könnte?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Kainzbauer-Hilbert, bitte.



Sv **Hans-Dieter Kainzbauer-Hilbert** (Hauptzollamt Stuttgart): Vielen Dank für die Frage.

Der Faktor „Zusammenarbeit“ ist ein ganz wesentlicher Faktor bei der Bekämpfung illegaler Beschäftigung. Mein Vorredner hat es ja gesagt: Wir haben eine Vielzahl von Behörden, die am gleichen Strang ziehen, und wir benötigen hier diese neue Programmunterstützung Finanzkontrolle Schwarzarbeit (ProFiS) 2.0, um diese wichtigen Daten hier bundesweit eingeben und auch abrufen zu können. Es gibt dabei zusätzliche Schnittstellen, aber die persönlichen Kontakte, wie beispielsweise runde Tische zwischen den einzelnen Zusammenarbeitsbehörden und regelmäßige Treffen, sind eine wichtige Voraussetzung für eine wirksame Bekämpfung.

In Stuttgart haben wir gute Erfahrungen mit der Nähe zu den Behörden, die die Schwarzarbeit bekämpfen und verfolgen, zum Beispiel auch mit den Handwerkskammern, gemacht. Deshalb werden diese erweiterten Prüfrechte bei den Landesbehörden sehr begrüßt.

Ich möchte allerdings Bedenken dahingehend äußern, dass das zusätzliche Prüfrecht der Landesbehörden nur dann besteht, sofern Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit vorliegen. Dieser Begriff „Anhaltspunkt“ klingt für mich jedoch sehr wie das Erfordernis im Sinne der Strafprozessordnung. Daher befürchte ich, dass der Spielraum für die Prüfungen als solche bei dem derzeit gewählten Wortlaut sehr gering wäre, da man nach einem kleinen weiteren Schritt eben schon im Ermittlungsverfahren selbst ist. Ich möchte vorschlagen hier andere Begriffe zu benutzen. Der Wortlaut „wenn Hinweise vorliegen“ wäre neutraler.

Es gibt meines Erachtens ausreichend Gesetze, mit denen wir hier arbeiten können. Die Möglichkeit von Detailverbesserungen gibt es aber nach wie vor. Das größere Problem ist jedoch die personelle Ausstattung, nicht nur in Stuttgart: Wir haben in Stuttgart 35 Prozent der Planstellen nicht besetzt. Ich denke, das ist ein Problem, das in anderen Ballungsräumen ähnlich besteht. Ich kenne FKS-Dienststellen, da geht es an die 50 Prozent unbesetzter Stellen. Wenn ich nun daran denke, dass

die Aufgabenerledigung durch das ProFiS 2.0 zu einer Vernetzung der FKS und somit zu bundesweiten Erkenntnissen führt, so sehe ich noch zusätzliche Aufgaben auf uns zukommen. Wie das mit dem gegenwärtigen Personal dann zu bewältigen sein soll, ist für mich die große Frage. Das sehe ich sehr kritisch.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Dewes, bitte.

Sv **Dieter Dewes** (BDZ – Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft): Ich sehe es ähnlich kritisch. Das Problem ist, glaube ich, dass man genauer benennen muss, wer die Zusammenarbeitsbehörden sind.

Diese sind zum einen im Gesetz genannt, aber zum anderen können die Länder ihre Kompetenzen auf die Kommunen übertragen, so wie es in Mecklenburg-Vorpommern geschehen ist. Und somit entsteht folgende problematische Frage: Wer wird dann zum Ansprechpartner? Das gleiche gilt natürlich für die Polizeibehörden in den einzelnen Bundesländern. Eine einheitliche Regelung besteht nicht.

Zudem bestehen regionale Unterschiede: Ein Taxigewerbe im ländlichen Raum ist anders zu bewerten als in einem Ballungsraum. Das heißt, dass die Instrumente besser zusammengefasst werden müssen. Es gibt genügend Verordnungen und Gesetze usw., aber man muss sie auch in der Praxis leben. Es fehlt glaube ich an einer noch stärkeren Zusammenarbeit, um noch mehr Zirkel zu bilden und somit die Probleme vor Ort tatsächlich zu erfassen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächster Fragesteller für die Fraktion DIE LINKE. ist Herr Pitterle.

Abg. **Richard Pitterle** (DIE LINKE.): Danke, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage geht an Herrn John vom Projekt „Faire Mobilität“ beim DGB. Zum Thema „Generalunternehmerhaftung“: Unter anderem in der Fleischindustrie, aber bei weitem



nicht nur dort, werden regelmäßig Verstöße gegen das Entsenderecht, Mindestlohnvorschriften, Arbeitszeitvorschriften und letztlich auch gegen das Verbot der Schwarzarbeit bekannt. Nun bietet das Sozialgesetzbuch hier für die Baubranche – und daneben Mindestlohn- und Arbeitnehmerentsendegesetz für die anderen Branchen – die Möglichkeit der Generalunternehmerhaftung, sprich der Generalunternehmer haftet, wenn von ihm unmittelbar oder mittelbar beauftragte Unternehmen zum Beispiel die Arbeitnehmer um ihren Lohn prellen und entsprechend keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen oder entsandte Arbeitnehmer nicht richtig anmelden etc. Denn dies ist gemäß des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes Schwarzarbeit. Halten Sie die vorliegenden Regelungen zur Unternehmerhaftung und deren Durchsetzung für ausreichend, und wo sehen Sie Nachbesserungsbedarf?

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Dewes von der Zollgewerkschaft: Der Gesetzesentwurf sieht bislang keine Begrenzung von Untervergabeketten vor. Es bleibt also möglich, dass lange Ketten von Subunternehmen Aufträge ausführen. Was ist Ihre Meinung dazu?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr John, bitte.

Sv **Dominique John** (Deutscher Gewerkschaftsbund – Projekt „Faire Mobilität“): Vielen Dank für die Frage. Vielleicht noch einmal kurz zu dem Projekt „Faire Mobilität“, damit Sie den Hintergrund verstehen, vor dem ich jetzt hier spreche: Wir haben seit dem Jahr 2011 ein Projekt, in dem wir uns inzwischen an acht Beratungsstellen bundesweit engagieren und uns mit grenzüberschreitenden Beschäftigungsformen befassen. Unsere dort eingesetzten Beraterinnen und Berater beschäftigen sich vor allem mit Osteuropäern bzw. mit Leuten, die nach Deutschland kommen, um hier zu arbeiten und dann häufig Probleme auf dem Arbeitsmarkt haben. Es geht meistens um arbeitsrechtliche Fragen, also vor allem um Fragen der zu geringen Bezahlung oder dass sie überhaupt kein Geld bekommen.

Jetzt noch zu der Frage der Generalunternehmerhaftung: Aus der Perspektive dieser genannten

Beratungsstellen, aber auch aus der der Gewerkschaften, ist eine Generalunternehmerhaftung unerlässlich. Diese findet in der Praxis vor allem im Baugewerbe Anwendung. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn man es mit Subunternehmerketten bis in das sechste oder zehnte Glied zu tun hat, so wie wir es häufiger haben. In solchen Konstellationen wird die Generalunternehmerhaftung benötigt, weil klar ist, dass diejenigen, die am Ende der Kette arbeiten, meistens leer ausgehen.

Grundsätzlich ist diese Generalunternehmerhaftung also sehr zu begrüßen, zumal diese in Deutschland mit einer Durchgriffshaftung relativ stark ausgeprägt ist. Es gibt aber in der Praxis trotzdem viele Probleme und ich will kurz noch auf ein paar eingehen.

Wir haben häufiger das Problem, wenn wir uns Subunternehmerketten ansehen, dass die am Ende der Kette stehenden Arbeiter kein Geld bekommen und häufig nur den Namen des Subunternehmers kennen. Wenn man sich an den Generalunternehmer wendet, so kennt dieser den besagten Subunternehmer schlicht und ergreifend auch nicht oder will ihn nicht kennen. Das heißt: Wir haben dann die Situation, dass die Beschäftigten nachweisen müssen, dass sie zum Beispiel auf einer bestimmten Baustelle gearbeitet haben und das ist häufig sehr schwierig.

Seit der Einführung des Mindestlohnes tauchen immer öfter Mindestlohnbescheinigungen auf, die die Generalunternehmer von den Subunternehmern angefordert haben. Häufig läuft es so, dass die Subunternehmer diese Mindestlohnbescheinigungen den Beschäftigten einfach blanko vorlegen. Die werden dann unterschrieben und damit ist eben eine Mindestlohnbescheinigung im Spiel. Häufig passiert auch folgendes: Zum Zeitpunkt der Auszahlung des Lohnes werden die Mindestlohnbescheinigungen vorgelegt und unterschrieben, egal, wie hoch diese Löhne ausfallen. Sofern man sich später an den Generalunternehmer wendet, hat man das Problem, dass dieser dann eine Mindestlohnbescheinigung vom Subunternehmer vorlegen kann. Da lässt sich kaum mehr etwas machen und man ist wieder in der Situation, dass dann die



Beschäftigten nachweisen müssen, dass sie nichts oder zu wenig bekommen haben.

Es ist auch häufig so, dass Unterschriften gefälscht werden. Auch diesbezüglich hatten wir in den letzten 2-3 Jahren einige Fälle und es ist dann sehr schwierig dies zu beweisen. Es gibt zudem in der Rechtsprechung, in Bezug auf die Generalunternehmerhaftung, grundsätzlich eine gewisse Verunsicherung darüber, für welche Art von Unteraufträgen die Generalunternehmerhaftung Gültigkeit hat. Es wird in der Rechtsprechung das Prinzip angewendet, dass die Generalunternehmerhaftung nur dann greift, wenn der Unternehmer andere Unternehmer für die Erbringung von Leistungen einsetzt, die er selbst im geschäftlichen Verkehr anbietet.

So verkauft beispielsweise ein Hotel beim geschäftlichen Verkehr Übernachtungsgelegenheiten. Die hierfür notwendige Zimmerreinigung wird aber nicht als Teil des geschäftlichen Angebotes des Hotels, sondern lediglich als interne Vorbereitungsmaßnahme angesehen, weshalb das Hotel gegenüber dem eingesetzten Reinigungsdienst und dessen Arbeitnehmern nicht in den Anwendungsbereich der Generalunternehmerhaftung fällt. Diese Unsicherheit ist da, und wir haben das gleiche Problem auch in der Fleischindustrie, vor allem, wenn beispielsweise die Verpackung ausgelagert wird oder wenn es um den Versand geht. Hier gibt es in der Praxis eine große Verunsicherung, und hier müsste der Gesetzgeber, denke ich, die Situation klären.

Es ist unseres Erachtens nicht einzusehen, warum, mit Ausnahme des Baugewerbes, bei der Generalunternehmerhaftung nur bezahlte Nettolöhne eingefordert werden können, nicht aber die bezahlten Sozialabgaben und Steuern. Es sollte vielmehr möglich sein, alle Lohnbestandteile, also auch Sozialabgaben, einzufordern.

Also zusammenfassend kann man sagen: Die Generalunternehmerhaftung ist eine gute Sache, aber es gibt in der Praxis doch einiges an Schwächen.

Vorsitzende **Ingrid Brauer-Arndt**: Danke. Herr Dewes, bitte.

Sv **Dieter Dewes** (BDZ – Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft): Zu dieser Unterverteilung kann ich wenig sagen. Die Kontrollbeamten sind natürlich froh um jede vereinfachte Regelung, aber die Sinnhaftigkeit – das hat mein Vorredner ja schon gesagt – kann nur der Gesetzgeber ändern, und Lösungsvorschläge habe ich an dieser Stelle in der Tat keine.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Frau Müller-Gemmeke.

Abg. **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage geht an Herrn Schmidt-Hullmann und die zweite dann an Herrn Kainzbauer-Hilbert.

Zuerst an Herrn Schmidt-Hullmann: Laut Gesetzesentwurf werden die Maßnahmen mehr Personalmittel benötigen, die dann aber wiederum irgendwie neben bestehendem Personal aufgefangen werden sollen und meine Frage ist: Sind Sie auch der Meinung, dass das möglich ist, obwohl – es wurde schon angesprochen – nicht alle Personalstellen besetzt sind bzw. die 1 600 Stellen zur Überwachung des Mindestlohns noch überhaupt nicht angekommen sind. Und wenn es einen Personalmangel gibt, wäre dann beispielsweise Schweden ein ganz gutes Vorbild, die ja eine manipulationssichere und mobilitätsgeeignete Arbeitszeiterfassung eingeführt haben?

Und meine zweite Frage geht an Herrn Kainzbauer-Hilbert: Reichen die Regelungen im Gesetz tatsächlich aus, oder gibt es ganz konkrete Verbesserungsvorschläge? Sie hatten ja eben einen Punkt schon angesprochen. Haben Sie weitere Vorschläge zur Verbesserung dieses Gesetzes, beispielsweise beim zusätzlichen Prüfauftrag, beim Straßenverkehrsgesetz oder bei der Änderung des Verfahrens zur Meldung von Verstößen?



Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Schmidt-Hullmann, bitte.

Sv RA **Frank Schmidt-Hullmann** (Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)): In der Tat stellt man sich die Frage, wie die Generalzolldirektion und die FKS ihre Aufgaben vernünftig erfüllen sollen, wenn teilweise ausgebildetes Personal für andere Aufgaben abgezogen wird, da die Aufgaben durch Kontrollen des gesetzlichen Mindestlohnes weit über die vorherigen, im Arbeitnehmerentse-
degesetz vorhandenen Branchen hinaus zunehmen.

Die 1 600 Stellen, die versprochen sind, sind zum großen Teil schon blockiert, weil sie den Ersatz für altersbedingt und gesundheitsbedingt ausscheidende Beamte darstellen, und das Ganze wird dem Ausmaß des Problems nicht wirklich gerecht. Wir haben unterschiedliche Schätzungen von Wissenschaftlern. Auf Landesebene Baden-Württembergs hieß es – ich glaube das war noch zu Zeiten der Deutschen Mark –, dass jeder sechste Euro in Deutschland irgendwie unter Hinterziehung von Steuern, Sozialabgaben oder unter Verletzung sonstiger zwingender Vorschriften verdient wird. Angesichts dessen halten wir eine Mindestausstattung von 10 000 Stellen für die FKS für dringend erforderlich.

Zudem ist die Ausrüstung teilweise veraltet, und wenn man nicht genügend mit Blaulicht ausgestattete Fahrzeuge hat und dann die Polizei um Amtshilfe bitte muss, damit die eventuell bei einer Verfolgungsfahrt vor einem her fährt, dann stellen wir uns die Frage, ob das ein zielgerichteter und sinnvoller Einsatz von Mitteln ist. Wir gehen davon aus, dass die FKS-Beamten, wenn sie ihre Arbeit richtig machen können, mehr einspielen als sie kosten. Das ist das gleiche Problem wie im Bereich der Steuerfahndung. Aber selbst wenn das nicht der Fall wäre, so geht es hier auch um die Generalprävention und um die Verfolgung von teilweise schweren Gesetzesverstößen.

Frau Müller-Gemmeke hat das Beispiel Schweden angesprochen. In Schweden besteht seit dem 01.01.2016 an Baustellen eine Pflicht, mobile Arbeitsstellen ähnlich wie stationäre Arbeitsstellen einzurichten. Das heißt: Es gibt dort berührungslose

Technologie über GSM (Handynetz) und GPS, und man kann nachvollziehen, wie lange welche Personen dort anwesend waren. Das Ganze ist vom Verband der schwedischen Bauindustrie entwickelt worden und wurde sodann von sechs Unternehmen, die dann zertifiziert wurden, zunächst über 4 bis 5 Jahr erprobt. Darunter war zum Beispiel Siemens Schweden. Man hätte also diese Technologie auch hier in Deutschland griffbereit. Bei diesem System werden die Daten in dem Moment, wo derjenige die Baustelle betritt, auf einem Server abgelegt und sind manipulationssicher, das heißt, dass sie nicht mehr dem Zugriff des Arbeitgebers unterworfen sind. Der kann diese nicht mehr ändern, sondern nur noch eine Änderungsmitteilung schreiben, wenn es aus irgendeinem objektiven Grund eine Fehleintragung gab.

Da am Bau, aber auch in vielen anderen Branchen, durch gefälschte Stundenlisten und zu niedrig angegebene Arbeitszeiten eine Mindestlohnunterlaufung und auch eine Steuerverkürzung stattfinden, wäre eine solche Maßnahme sehr sinnvoll. Zudem ließe sich so auch der Missbrauch von Minijobs zu Schwarzvollzeitbeschäftigung mit legaler Fassade verhindern. Bislang lässt sich dies nur in stationären Betrieben nachvollziehen. Im mobilen Bereich wäre es überfällig, diese vorhandene Technologie auch auf Deutschland zu übertragen. Wir haben das vor zehn Jahren schon einmal mit der BauCard ausprobiert. Es gab dann einen schiefgegangenen Versuch in Rheinland-Pfalz, und es gab einen Versuch aus Bundesmitteln, der nicht zum gewünschten Ergebnis führte, weil man damals meinte, dass die Technologie dafür nicht vorhanden sei.

Diese Argumente sind alle weggefallen. Zudem ist dieses System für alle Unternehmen in Schweden relativ kostengünstig. Wir reden hier bei großen Baustellen über einen Betrag von etwa 600-700 Euro im Monat. Mehr ist das nicht. Und bei kleineren Baustellen könnte man sich andere Mechanismen einfallen lassen, auch bei anderen mobilen Gewerken. Also von daher ist unser Appell ganz klar, dass diese Möglichkeiten noch einmal geprüft werden. Der Einsatz eines solchen Systems könnte die Beamten wirklich entlasten, da sie auf objektive Daten zurückgreifen könnten und nicht auf irgend-



welche nachträglich handgeschriebenen Arbeitszeitlisten, die möglicherweise vom betroffenen Arbeitnehmer blanko vorab unterschrieben wurden, angewiesen wären.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nur um Missverständnissen vorzubeugen: Die 1 600 Stellen sind im Stellenplan oben drauf gekommen und nicht als Ersatz für irgendetwas gedacht. Dass sie nicht besetzt sind, ist ein anderes Problem, aber sie sind zusätzlich eingestellt worden.

Herr Kainzbauer-Hilbert, bitte.

Sv **Hans-Dieter Kainzbauer-Hilbert** (Hauptzollamt Stuttgart): Vielen Dank für die Frage, Frau Müller-Gemmeke. Wie schon vorher ausgeführt, begrüße ich die zusätzliche Kompetenz der Landesbehörden für die Verfolgung von unerlaubten Handwerksausübungen.

Ich war in der letzten Woche auf einer Veranstaltung der Handwerkskammer Stuttgart und habe dort die Sorgen und Nöte der Handwerksbetriebe hinsichtlich der unerlaubten Handwerksausübung gehört. An die Handwerkskammern werden große Erwartungen gestellt, jedoch sind diese aber tatsächlich nur „bessere Briefkästen“. Es fehlt den Handwerkskammern an Kompetenz, da sie auch keine Zusammenarbeitsbehörde im Sinne des § 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sind.

Ich hoffe, dass das Personal dieser Stellen deutlich erhöht wird. Ich weiß, dass es in Stuttgart zwei Planstellen für diesen Bereich gibt, und wenn ich mir vorstelle, dass die jetzt noch die Kompetenzen bekommen, Personenbefragungen durchzuführen und Geschäftsunterlagen zu prüfen, dann kostet das sehr viel Zeit und bringt ein erhöhtes Arbeitspensum. Zudem muss das Personal auch in der Breite besser ausgebildet werden.

Die Handwerkskammer hat Statistiken für das Jahr 2015 veröffentlicht: Im Bereich der Handwerkskammer Stuttgart zum Beispiel sind 29 solcher Verfolgungsbehörden tätig und zuständig. Lediglich

sieben dieser Behörden haben Bußgeldbescheide festgesetzt, also haben 22 Behörden gar keine Ahndung in dem Bereich „Bekämpfung unerlaubte Handwerksausübung und Gewerbeausübung“ betrieben. Deswegen muss man bei der Schulung deutlich mehr tun.

Ich begrüße das automatisierte Abrufverfahren beim Kraftfahrt-Bundesamt im Prüf- und auch im Strafverfahren. Ich vermisste aber in den Formulierungen der §§ 35 und 36 Straßenverkehrsgesetz (StVG) den Begriff des „Ordnungswidrigkeitsverfahrens“. Da wir aber auch solche durchführen, ist mein Vorschlag, auch diese in den Katalog neben den Prüf- und Strafverfahren aufzunehmen, um Unklarheiten und Streitigkeiten zu vermeiden.

Es ist bei Nachfragen zum Beschäftigungsbeginn während der Kontrollen immer wieder ärgerlich zu hören, dass der Arbeitnehmer am jeweiligen Tage gerade den ersten Tag beschäftigt sei. Tatsächlich war die Person aber schon länger beschäftigt und deshalb haben wir es vor Jahren sehr begrüßt, dass es die Sofortmeldepflicht in bestimmten Branchen gibt. Im jetzigen Entwurf sollen wir die Ahndungskompetenz für Verstöße haben, die aus Ermittlungsverfahren resultieren. Bisher haben wir diese Ahndungskompetenz, wenn wir anlässlich von Prüfungen solche Verstöße feststellen. Nach wie vor ist es aber so, dass diese Sofortmeldeverstöße, die ich hier eben genannt habe, von unserer Ahndungskompetenz aus Ermittlungsverfahren heraus, ausgenommen werden.

Das ist für mich nicht nachvollziehbar und ich nenne mal ein Beispiel: Wir ermitteln wegen eines Mindestlohnverstößes, untersuchen die Geschäftsräume, stellen hier dann auch fest, dass die Sofortmeldungen nicht oder nicht fristgerecht erledigt wurden. Hier haben wir nach wie vor keine Kompetenz, neben dem Mindestlohnverstoß eben auch diesen Sofortmeldeverstoß zu ahnden und müssen umständlich dann dieses Verfahren hinsichtlich des Sofortmeldeverstoßes an die Einzugsstelle abgeben. Das erscheint mir, was ein schnelles und zügiges Arbeiten angeht, nicht sehr sachgerecht.



Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank.
Nächster Fragesteller für die SPD-Fraktion ist Herr Binding.

Abg. **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD): Ich möchte zunächst Frau Eustrup fragen, ob sie die Unterschiede des neuen IT-Systems im Vergleich zu dem alten ein bisschen genauer darstellen kann und wie das neue zentrale Informationssystem Ihnen hilft. Es wäre zudem für mich eine große Hilfe, wenn Sie es ein bisschen konkreter darstellen könnten: Was passiert da eigentlich, wie wird damit gearbeitet? Angenommen, ich bin ein Schwarzarbeiter – wie finden Sie mich eigentlich? Ich will einfach, dass man es sich ein bisschen plastischer vorstellen kann.

Eine ähnliche Frage geht an Herrn Kainzbauer-Hilbert. Sie sagten, dass sie den verbesserten automatischen Zugriff auf die Halterdaten des zentralen Fahrzeugregisters des Kraftfahrtbundesamtes für die tägliche Arbeit begrüßen würden. Ich möchte Sie bitten, dass Sie auch noch einmal genauer darstellen, in welchen Momenten das für Sie besonders wichtig ist.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Frau Eustrup, bitte.

Sve **Gabriele Eustrup** (Generalzolldirektion (GZD)): Das neue IT-Verfahren ist natürlich nicht dazu gedacht, unbekannte Schwarzarbeiter sofort zu entdecken. Das wäre schön, denn dann gäbe es auch keine mehr. Das Ziel dieses neuen IT-Verfahrens ist es, eine andere Datenstruktur und in aller erster Linie eine zentrale Datenbank zu haben. Wir haben im Moment 113 Datenbanken, weil wir 113 Standorte haben – mit allen Risiken und Nebenwirkungen. Es hilft uns dann aber natürlich schon, wenn wir die zentrale Datenbank haben, einen Schwarzarbeiter zu finden bzw. Beziehungen herzustellen oder ihn wiederzufinden. Wenn er in Itzehoe war und dann in Lindau auftaucht, dann finden wir ihn sofort in der zentralen Datenbank. Also insoweit ist da natürlich schon eine Verbesserung gegeben. Der Kernpunkt soll sein, dass wir die Prüfergebnisse unserer Ermittlungsverfahren, inklusive der Daten der dort angetroffenen Personen, in diese Datenbank eingeben können, insofern denn bei den

Personen auch Verstöße festgestellt worden sind. Wenn keine Verstöße festgestellt werden, werden die Daten auch nicht weiter gespeichert darin.

Ich möchte auch auf das zurückkommen, was Herr Dewes vorhin schon angesprochen hat: Zugriffe auf andere Daten. Die Bestände von anderen Behörden werden nur mittelbar über dieses IT-Verfahren realisiert. Ein Beispiel anhand des Arbeitslosengeldes II: Wenn denn dort schon eine zentrale Datenbank bestünde, könnten wir auch über unsere Schnittstelle im IT-Verfahren darauf zugreifen. Aber das Problem ist: Es gibt keine zentrale Datenbank, auf die man zugreifen könnte. Für Arbeitslosengeld I gibt es die, aber nicht für Arbeitslosengeld II. Diesbezüglich sind wir allerdings auch in Verhandlung mit der Bundesagentur für Arbeit, die das zentral steuert. Sobald die das haben, werden auch wir darauf zugreifen können.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank.
Herr Kainzbauer-Hilbert, bitte.

Sv **Hans-Dieter Kainzbauer-Hilbert** (Hauptzollamt Stuttgart): Vielen Dank. Schwarzarbeiter müssen mobil sein und befinden sich auf Baustellen oder verschiedenen Einsatzorten, die wir kontrollieren. Und nicht in jedem Fall zeigt außen am Fahrzeug ein Schild, um welche Beschäftigungsfirma es sich handelt, sondern es sind mehr oder weniger Privatfahrzeuge, die wir hier antreffen. Ein großes Problem bei unseren Prüfungen ist, insbesondere wenn ausländische Beschäftigte hier tätig sind und es sprachliche Schwierigkeiten gibt, herauszufinden, wer denn eigentlich der Arbeitgeber ist. Das wollen wir eben sofort feststellen können, auch um diese häufigen Subunternehmerketten transparent zu machen. Deshalb ist es wichtig, während des Einsatzes auf der Baustelle durch das Abrufverfahren festzustellen, wem welches Fahrzeug gehört. Ist der Halter dann möglicherweise der Arbeitgeber?

Zudem gibt es auch Kontrollen, die wir im fließenden Verkehr machen, also Fahrzeuge herausziehen. Auch hier ist es notwendig, ganz kurzfristig den Halter festzustellen.



Zudem hilft dieser Datenabruf bei unserer Vorbereitung für die Durchsuchung von Firmen und deren Geschäftsräumen, um zu wissen, welche Fahrzeuge auf das Unternehmen oder auf die Verantwortlichen zugelassen sind, sodass wir hier dann gezielter bei der Durchsuchung vorgehen können.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächster Fragesteller für die CDU/CSU-Fraktion ist Herr Feiler.

Abg. **Uwe Feiler** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich hätte zwei Fragen an den Deutschen Landkreistag: Der Gesetzesentwurf räumt den Ländern eigene Prüfungsbefugnisse im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ein. Mit der Umsetzung sind dann vornehmlich die Kommunen bzw. die kommunalen Verwaltungen betraut. Meine Frage dazu: Wie bewerten Sie die in dem Gesetz vorgesehenen Ermächtigungen im Bereich des Gewerbe- und Handwerksrechts? In Ihrer Stellungnahme fordern Sie eine Ausdehnung der Befugnisse der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS), sodass deren Betretungs- und Prüfungsbefugnisse erweitert werden. Könnten Sie Ihre Vorschläge noch einmal näher erläutern und sehen Sie darüber hinaus die Notwendigkeit weiterer Kompetenzausweitungen, um Schwarzarbeit seitens der kommunalen Gewerbeämter besser verfolgen zu können?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Dr. Ruge, bitte.

Sv **Dr. Kay Ruge** (Deutscher Landkreistag): Frau Vorsitzende, Herr Feiler, herzlichen Dank.

Wir begrüßen den Gesetzesentwurf und die Zielsetzung und halten das für richtig. Wir haben das im kommunalen Bereich bei denjenigen, die bei uns die Schwarzarbeit bekämpfen, immer eingefordert, dass da sozusagen ein Gleichklang auch zu sonstigen, bis jetzt staatlichen Befugnissen, hergestellt wird. Wir halten also den Ansatz für richtig und wünschen uns insbesondere – das hat ja auch aus der Praxis Herr Kainzbauer-Hilbert bereits

angesprochen –, dass die Frage der verdachtsunabhängigen Kontrollen auch bei uns ermöglicht wird. Wir wollen also nicht die Formulierung, die Sie im Gesetzentwurf in den Ziffern 3 und 4 haben, „sofern Anhaltspunkte vorliegen“, sondern dass die Leute auch so losgehen können, um Kontrollen auf Baustellen durchzuführen, ohne dass wir zwingend von vornherein auf Basis von Hinweisen oder anderen Dingen tätig sind. Wir würden uns also zusätzlich wünschen, dass auch sozusagen verdachtsunabhängige Kontrollen möglich sind, also die bisherige Formulierung „sofern Anhaltspunkte vorliegen“ im Gesetzesentwurf gestrichen wird.

Dann berichtet die Praxis immer wieder, dass sie nun Betretungs- und Durchsuchungsbefugnisse im Bereich der Geschäftsräume bekommt. Jedoch ist gerade bei kleineren Handwerkern die Trennung zwischen Geschäftsräumen und Privaträumen in der Praxis schwer durchhaltbar. Da wird immer gesagt: „Oh, mein Laptop, den habe ich doch gerade aus dem Wohnzimmer geholt“. Eine Abgrenzung ist somit eher schwierig. Um eine Rechtssicherheit herzustellen, halten wir eine Ausweitung auf die Einbeziehung der Privaträume für sinnvoll.

Dann habe ich eine kleine redaktionelle Änderung, die wir jetzt nicht in der Stellungnahme aufgeführt hatten: Sie erweitern die Ausschlussfähigkeit bei Vergabeverfahren ausdrücklich auf sämtliche Formen von Aufträgen. Das ist im Grunde eine redaktionelle Anpassung an das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Wir wundern uns ein bisschen, ist aber nicht dramatisch, dass angesichts der GWB-Novelle die Konzessionen da nicht einbezogen worden sind. Wir haben teilweise auch Bauverfahren, die über Konzessionen abgewickelt worden sind, das halten wir eher für eine redaktionelle Nacharbeit, dass man das auch auf Konzessionen ausdehnen kann.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Binding hat eine Verständnisfrage.

Abg. **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD): Ich hatte gedacht, die Formulierung „Anhaltspunkt“ sei schwächer als ein „Anfangsverdacht“. Das heißt, dass beim Vorliegen eines Anhaltspunktes eine



verdachtsunabhängige Kontrolle möglich ist oder machen Sie einen Unterschied zwischen „verdachtsunabhängig“ und Anhaltspunkt?

Sv **Hans-Dieter Kainzbauer-Hilbert** (Hauptzollamt Stuttgart): Es ist die Frage, welche Definition man für den Verdacht heranzieht. Verdacht heißt, dass die Wahrscheinlichkeit für das Begehen einer Straftat gegeben ist. Dieser „Anfangsverdacht“ ist eine Bedingung für den Beginn von Ermittlungsmaßnahmen. Erst wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat vorliegen, dürfen Ermittlungsmaßnahmen überhaupt eingeleitet werden. Um diese zu erhalten, muss ich bereits Sachverhaltsaufklärung betreiben und mein Gegenüber über seine Rechte aufklären. Das sind im Ermittlungsverfahren ganz andere Spielregeln, als im Prüfverfahren. Im Prüfverfahren gibt es eine Verpflichtung mitzuwirken, im Straf- oder im Ordnungswidrigkeitenverfahren eben nicht.

Ich störe mich einfach an diesem Begriff „Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit“. Ich würde es besser finden, wenn man, ähnlich wie die FKS, ohne irgendwelchen Anlass, also praktisch ins Blaue hinein, prüfen könnte. Diese Möglichkeit haben wir, nutzen sie auch und ziehen daraus auch Nutzen und Erkenntnisse. Aber wenn man es einschränken will, dann würde ich diesen Begriff „Anhaltspunkte“ vermeiden und würde stattdessen formulieren, dass „Hinweise dieser Prüfung zugrunde liegen“ müssten. Dies könnten Hinweise Dritter oder Hinweise anderer Stellen sein. Dies wäre eine Einschränkung, jedoch von einer anderen Qualität als bei der Formulierung „Anfangsverdacht“. Aber das ist meine persönliche juristische Meinung dazu.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Dr. Ruge bitte. Sie waren noch nicht fertig?

Sv **Dr. Kay Ruge** (Deutscher Landkreistag): Die Begründung des Gesetzentwurfes stellt ausdrücklich einen Gegensatz her zwischen „insofern Anhaltspunkte vorliegen“ und „verdachtsunabhängig“. Wir hätten das gerne möglichst frei und offen, sozusagen Kontrollen in das Blaue hinein. Und angesichts der Auslegung, die der Gesetzentwurf

selber in der Begründung liefert, ist dies nicht möglich, da der Begriff „Anhaltspunkte“ ein solches Vorgehen nicht ermöglicht und das Gegenteil von „verdachtsunabhängig“ ist.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Gut. Gehen Sie davon aus, dass Sie hier auch Nichtjuristen sitzen haben, deswegen ist es manchmal für uns nicht so auf Anhieb verständlich.

Nächste Fragestellerin für die CDU/CSU-Fraktion ist Frau Horb.

Abg. **Margaret Horb** (CDU/CSU): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, ich hätte noch einmal eine Frage an Herrn Kainzbauer-Hilbert vom Hauptzollamt Stuttgart: Und zwar haben Sie vorhin auch erläutert, dass die Zusammenarbeit aufgrund der angespannten Personalsituation sehr wichtig ist. Könnten Sie uns das am Beispiel der Großbaustelle Stuttgart 21 darstellen? Es kam vorhin mal die Anfrage hinsichtlich Stechkarten, also diese manipulations-sicheren Systeme. Sie haben ja nicht nur die engen Verbindungen zu den Kommunen, sondern auch zu den Unternehmen, die jetzt hier am Beispiel Stuttgart 21 tätig sind. Dazu hätte ich gerne ein paar Ausführungen von Ihnen.

Sv **Hans-Dieter Kainzbauer-Hilbert** (Hauptzollamt Stuttgart): Vielen Dank. Ich habe seit fünf Jahren die Aufgabe, mich um die Belange bei Stuttgart 21 zu kümmern, insbesondere um die Seriosität der Arbeitseinsätze und die Wahrung der Arbeitnehmerrechte. Dabei haben wir unter anderem mit dem Projekt „Faire Mobilität“ eine gute Zusammenarbeit. Wir stellen nicht nur bei Stuttgart 21, sondern auch bei anderen (Groß-)Baustellen, fest, dass wir durch Kontrollmaßnahmen und den eventuell folgenden Sanktionen etwas bewirken können. Einen weiteren Aspekt sollten wir aber auch nicht aus den Augen verlieren: Denn dort, wo (General-)Unternehmer selber gewillt sind, dass es auf ihren Baustellen seriös zugeht, sollten wir gemeinsam Werkzeuge entwickeln, dass diese Firmen vor und während der Auftragsphase feststellen können, ob auf der Baustelle die Gesetze eingehalten werden.



Wir sind dann im Rahmen von „Stuttgart 21“ hinsichtlich der Baustellenausweise offensiv auf die Projektleitung der Deutschen Bahn zugegangen. Wir konnten die Deutsche Bahn damals nicht davon überzeugen, Drehkreuze zu installieren, die die Erfassung der Zugangs- und Abgangszeiten der Arbeiter ermöglichen. Aber wir haben mit den ausführenden Firmen vereinbart, dass diese Bautagebücher führen und somit die Arbeitszeiten und die Anzahl der Arbeitnehmer feststellen und festhalten.

Dies ermöglicht uns einen Abgleich der Angaben der Arbeitnehmer mit den vom Arbeitgeber geführten Aufzeichnungen. Und wenn wir dabei Unterschiede feststellen, dann haben wir Anhaltspunkte und einen Anfangsverdacht, sodass wir das Ermittlungsverfahren eröffnen und somit der Sache nachgehen können.

Aus der Präventionsarbeit für „Stuttgart 21“ hat sich bei uns mittlerweile ein „runder Tisch“ entwickelt. Daran nehmen die Bauwirtschaft, die IG BAU, die SOKA-Bau, die Berufsgenossenschaft und bedeutende Baufirmen aus dem Raum Stuttgart teil. Ziel ist es, dass es auf den Baustellen dieser Firmen seriös zugeht. Die Auftraggeber sollen sich selbst in die Lage versetzen, dass sie durch Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstelle der SOKA-Bau und der Berufsgenossenschaft checken zu können, ob das Unternehmen auf der Gegenseite in der Lage ist, mit dem entsprechenden gemeldeten Personal und den festgestellten Arbeitszeiten die Arbeiten seriös zu erledigen. Wenn man diese Daten nimmt und übereinanderlegt, dann kriegt man zum Beispiel heraus: Okay, die Firma hat in diesem Monat 15 000 Euro an die SOKA-Bau gemeldet. Das ergibt auf meiner Baustelle ein durchschnittliches Monatsentgelt von 700 Euro und da kann irgendwas nicht stimmen. Das ist ein Anhaltspunkt für die Firmen dafür, dass sie das Vertragsverhältnis beenden bzw. es gar nicht erst eingehen.

Wir konnten dann in den letzten Jahren – meiner Ansicht nach – bei „Stuttgart 21“ recht erfolgreich agieren. Wir sind regelmäßig mit einer kleinen Mannschaft präsent. Mehr steht eben nicht zur Verfügung. Für uns ist die Baustelle transparent, gleichwohl haben wir sehr wenige Verstöße und

das führen wir eben auch auf den engen Kontakt mit den Baufirmen zurück. Wir haben zudem auch schon Seminare zur Abgrenzung Werkvertrag / Arbeitnehmerüberlassung veranstaltet. Wir geben den Firmen somit etwas an die Hand, damit sie seriös arbeiten können. Wenn eine Firma sich dann allerdings nicht an diese Spielregeln hält, dann drohen auch massive Sanktionen. Wir gehen also mit Zuckerbrot und Peitsche vor.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin für die SPD-Fraktion ist Frau Kiziltepe.

Abg. **Cansel Kiziltepe** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Fragen gehen an Herrn Jakob vom Deutschen Gewerkschaftsbund und an Herrn Dewes. Und zwar möchte ich gerne wissen, ob die Kontrollbehörden organisatorisch und technisch ausreichend ausgestattet sind, um im Bereich Personenbeförderung und in der Logistikbranche auch dann intensiv prüfen zu können, wenn Organisationsbereiche in andere EU-Länder verlagert werden. Und wenn nicht, welche Verbesserungen dafür erforderlich wären?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Jakob, bitte.

Sv **Johannes Jakob** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Meine Vorredner haben ja schon etwas zur Personalsituation bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit gesagt. Es sind im Zuge des Mindestlohnes neue Aufgaben hinzugekommen und insofern halten wir hier eine Aufstockung des Personals für notwendig. Bei der Fernverkehrsüberwachung ist die Situation etwas komplizierter, denn wir haben dort auch eine zweigeteilte Aufgabenwahrnehmung: Der Zoll kümmert sich um die Schwarzarbeit und das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) kümmert sich um die übrigen Verstöße im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr.

Meiner Meinung nach ist es sinnvoll, hier mehr auf technische Verfahren zu setzen. Die LKWs sind in der Regel heute entsprechend ausgestattet. Es ist allerdings notwendig, dass beide Behörden auch auf diese Daten zugreifen können. Das ist bisher



nur zum Teil der Fall: Insbesondere der Zoll kann, glaube ich, nur auf die Fahrerdaten, nicht aber auf die übrigen Fahrzeugdaten zugreifen. Durch diese könnte man beispielsweise sehen, wie lange der LKW bereits unterwegs ist und wer denn jeweils gefahren ist usw. Aus diesen Angaben könnte man sodann die notwendigen Schlüsse ziehen.

Damit hat man möglicherweise aber noch nicht die Schwarzarbeit entdeckt. Die grenzüberschreitende Schwarzarbeit ist ohnehin ein riesiges Problem, weil es sich häufig um aus dem Ausland entsandte Beschäftigte handelt. Bei diesen haben die deutschen Behörden wenige Möglichkeiten, die tatsächlichen Verhältnisse zu überprüfen. In der Regel wird diese sogenannte A1-Bescheinigung vorgezeigt und das führt dazu, dass die deutschen Behörden im Regelfall ihre Arbeit einstellen müssen. Das Heimatland hat, unter uns gesagt, häufig kein großes Interesse an der Überprüfung. Somit ist dort ein gewisser Graubereich entstanden, in dem dann illegale oder meistens halblegale Arbeitsverhältnisse entstehen. Das sieht so aus, dass ein Teil legal und ein anderer Teil eben illegal erbracht werden. Diese Vorgehensweise ist insbesondere auch in Form von Überstunden anzutreffen. Insofern könnte man diesen Bereich verbessern. Wir haben beispielsweise vorgeschlagen, dieses A1-Register, Herr Schmidt-Hullmann hatte darauf schon hingewiesen, in Form eines zentralen europäischen Registers einzurichten. Dieses könnte in Echtzeit den Arbeitsort anzeigen und so könnte auch überprüft werden, ob Personen zum Beispiel mehrfach den Arbeitsplatz gewechselt haben. In der Regel ist es so, dass nach 24 Monaten in Deutschland Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen. Bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes fällt das in der Regel aber nicht auf. Wenn man so ein zentrales Register hätte, könnte man auch einen Arbeitsplatzwechsel nachvollziehen und insofern auch dafür sorgen, dass die Sozialversicherungsbeiträge korrekt abgeführt werden.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Dewes, bitte.

Sv **Dieter Dewes** (BDZ – Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft): Vielen Dank. Dieses Abfragesystem beim Kraftfahrbundesamt wäre für uns in

der Tat ein riesiger Erfolg und würde einiges beschleunigen. Man hat heute noch die Abfrage über Telefon oder meistens über Fax. Wie zeitaufwendig und mit welchen Problemen das behaftet ist, dürfte eigentlich klar sein. Zudem verschlingt es natürlich auch die Personalressourcen.

In der Gesetzesbegründung steht – glaube ich – drin, dass lediglich 500 Anwender davon Gebrauch machen könnten, was ich für falsch halte. Hier sollten alle den Zugriff erhalten. Einen etwaigen Datenmissbrauch kann man dadurch eindämmen, indem jeder Beschäftigte eine Kennung erhält und dann findet eine Prüfung bei jeder achten oder jeder zehnten Abfrage statt, sodass man auch hier eine Kontrollmöglichkeit hätte. Das sollte in jedem Fall gemacht werden.

Überhaupt sollten diese Verfahren dazu dienen, dass man vom Telefon und vom Fax wekommt und sich mehr der Ermittlung widmen kann.

Im zweiten Teil ist es so bei den Sozialstandards: Wir haben hier A1-Bescheinigungen. Diese A1-Bescheinigungen werden sehr oft betrügerisch ausgestellt, das ist einfach so. Und dann fangen die Mühlen an zu mahlen und diese Mühlen mahlen langsam und sie verschlingen durch die Ermittlungen wahnsinnig viel Zeit. Es geht ja nicht nur darum, dass man jetzt in dem Staat nachfragt, sondern es geht dann in dem sogenannten Dialogverfahren weiter. Und erst einmal muss der Dialog zwischen unserer Verwaltung und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geführt werden und dann geht es erst im zweiten Schritt weiter. Das heißt also: Es ist ein Wirrwarr und ich muss ganz ehrlich sagen, dass ich keine Lösung dafür habe. Aber warum geht man eigentlich nicht so vor, um das Verfahren zu beschleunigen, dass man keine Rückabwicklung der Sozialversicherungsverhältnisse vornimmt und stattdessen eine Lösung über das Strafverfahren wählt. Hierzu könnte man eine fiktive Sozialversicherungspflicht zum Zwecke der Strafverfolgung nach dem Vorbild im Artikel 212 Satz 3 des Zollkodex der EU (alte Fassung) herstellen. Dann könnten die deutschen Behörden eine Strafverfolgung betreiben und die Gewinne sollten über das Strafverfahren abgeschöpft werden.



Es ist eine Konstruktion aus dem Recht heraus, aber ansonsten – und das behaupte ich einfach –, kriegen Sie das niemals in den Griff. Oftmals kommen aus Rumänien oder Polen gar keine Reaktionen auf die Abfragen. Deshalb wäre die Herstellung eines Straftatbestandes meiner Meinung nach die einzige Möglichkeit, das überhaupt im Ansatz einzudämmen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächster Fragesteller für die CDU/CSU-Fraktion ist Herr Feiler.

Abg. **Uwe Feiler** (CDU/CSU): Vielen Dank, ich hätte eine Frage an Frau Eustrup. Und zwar hätte ich gerne von Ihnen gewusst, inwiefern die Notwendigkeit besteht, die Kooperation zwischen den Behörden noch weiter auszubauen. Wie könnte man das besser gestalten? Hätten Sie da noch Ideen, die wir vielleicht aufgreifen sollten?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Frau Eustrup, bitte.

Sve **Gabriele Eustrup** (Generalzolldirektion (GZD)): Dankeschön. Wir haben nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz eine ganze Reihe von Zusammenarbeitsbehörden. Es gibt da welche, mit denen wir viel zusammenarbeiten und welche, mit denen wir weniger zusammenarbeiten. Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist jedoch hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht einer unserer wichtigsten Zusammenarbeitspartner. Dazu gehört natürlich auch die jeweilige Landesfinanzverwaltung aufgrund der Steuern als Gegenstück. Zudem ist die Bundesagentur für Arbeit im Bereich „Leistungsmissbrauch“ sehr wichtig. Wir versuchen, so viel wie möglich mit Datenabgleichen zu arbeiten, da dies auf beiden Seiten Personalressourcen spart. Ganz wichtig sind, was Herr Kainzbauer-Hilbert auch schon angesprochen hat, die persönlichen Kontakte auf örtlicher Ebene und die dortige Zusammenarbeit. Dass man sich wirklich zusammensetzt und fragt: Wer braucht welche Informationen und wie? Denn teilweise erhalten wir von den Zusammenarbeitsbehörden Informationen, wo wir uns fragen, was wir damit überhaupt sollen.

Wir versuchen entweder mit den Ländern Vereinbarungen zu schließen, wie die Zusammenarbeit dann mit dem Kommunalbehörden umzusetzen ist, oder eben auch auf der örtlichen Ebene. Hier soll geklärt werden, welche Personen sich an einen Tisch setzen müssen und diese sollen dann klären, wie sie miteinander klar kommen.

Wir haben das für die Finanzverwaltung mit einem sogenannten Typologiepapier getan. Da hat man bestimmte Fallgestaltungen beider Seiten einmal abstrakt formuliert und erklärt, wann diese denn eine Mitteilungspflicht auslösen. Aber ich glaube, auch da werden in der Praxis noch viele Fragen offen bleiben. Das Wichtigste ist die persönliche Zusammenarbeit vor Ort.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin für die Fraktion DIE LINKE. ist Frau Krellmann.

Abg. **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage richtet sich an Herrn Dominique John von dem Projekt „Faire Mobilität“. Die Bekämpfung von Schwarzarbeit ist nach deutschem Rechtsverständnis eng verknüpft mit der Entsendung von Arbeitnehmern aus oder in das EU-Ausland – z.B. der vorübergehende Einsatz von polnischen Arbeitnehmern mit polnischem Arbeitsvertrag auf deutschen Baustellen oder in deutschen Schlachthöfen. Der Missbrauch dieser Konstruktion ist zahlreich, und die Umgehung von Mindestlohnvorschriften sowie die Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen, die in vielen Fällen bekannt ist, sind äußerst schwierig nachprüfbar. Die konkrete Frage ist jetzt: Sehen Sie in der Hinsicht Nachbesserungsbedarf im Gesetzentwurf, der sich im Rahmen der Entsenderichtlinie bewegt, oder ist das hiermit abgedeckt? Was ist Ihrer Ansicht nach darüber hinaus erforderlich? Es wurde eben schon mehrfach über die A1-Bescheinigung geredet. Was ist also z.B. bei der A1-Bescheinigung erforderlich, aber auch darüber hinaus bei der Entsendedauer oder anderem?

Eine nächste Frage habe ich an Herrn Jakob vom Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB). In dem Positionspapier zur Bundestagswahl fordert der



DGB unter anderem, die besonders zu beobachten den Branchen um den Einzelhandel und um das Bäckereihandwerk zu erweitern. Ich vermute, dass dahinter nach Ihrer Erfahrung und Einschätzung ein großer Teil von Schwarzarbeit festzustellen ist. Die Frage ist: Können Sie uns dort einen Eindruck von der Situation vermitteln? Vielleicht bekommen wir die Ausweitung ja möglicherweise noch vor der Bundestagswahl hin, was ich persönlich gut finden würde.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr John, bitte.

Sv **Dominique John** (Deutscher Gewerkschaftsbund, Projekt „Faire Mobilität“): Vielen Dank, für die Frage. Wir haben es bei den Beratungsstellen sehr häufig mit Scheinentsendungen zu tun. Wir sprechen dann von Scheinentsendungen, wenn eben nicht das Personal einer Firma aus dem Ausland für eine bestimmte Zeit nach Deutschland geschickt wird, um ein bestimmtes vertraglich vereinbartes Werk zu erarbeiten, sondern wenn es darum geht, entsandte Beschäftigte aus dem Ausland hier billiger einzusetzen, als Beschäftigte, die hier in Deutschland tätig sind.

Ich möchte einmal ein ganz aktuelles Beispiel nennen: Es geht eigentlich nicht immer nur um die Fleischindustrie oder das Baugewerbe. Wir haben ganz aktuell in Baden-Württemberg das Beispiel von polnischen Lackierern, die im Automobilzuliefererbereich tätig sind und dort als entsandte Beschäftigte zu einem Stundenlohn von 8,50 Euro arbeiten, also dem Mindestlohn. Gleichzeitig haben wir deutsche Lackierer im gleichen Betrieb, die um die 20 Euro pro Stunde verdienen. Was die polnischen Kollegen angeht, ist es auch so, dass sie sagen, dass sie in der Regel jeden Tag mindestens zehn Stunden arbeiten. Wir haben hier also eine deutliche Ungleichbehandlung. Wie gesagt, das betrifft eben nicht nur die Fleisch- oder die Bauindustrie. Das ist eigentlich weit verbreitet.

Wir haben eine bestimmte Zuspitzung in der Fleischindustrie. Dort haben wir z.B. Fallkonstellationen, wo wir Menschen kennengelernt haben, die seit sieben oder acht Jahren als entsandte Beschäftigte hier in Deutschland arbeiten, aber seit

sieben oder acht Jahren hier nicht in die Sozialversicherung einbezahlt haben, sondern in das Sozialversicherungssystem des Herkunftslandes – wenn überhaupt. Sie bauen hier keine Ansprüche auf. Wir hatten in Sachsen-Anhalt konkret den Fall, wo ein Subunternehmen, der für die Fa. Tönnies gearbeitet hat, seinen Werkvertrag verloren hat. Das Subunternehmen hat dann von einen auf den anderen Tag polnische Beschäftigte – die dort sehr lange gearbeitet haben, die auch schon ihre Familien nach Deutschland geholt und die Kinder eingeschult hatten –, entlassen. Sie mussten dann, weil sie hier nie in die Sozialversicherung eingezahlt hatten, sofort in das Herkunftsland zurück, die Kinder mussten aus der Schule geholt werden usw. Diese Situation gibt es.

Grundsätzlich sollte man darauf achten, dass so früh wie möglich eine Gleichstellung von entsandten Beschäftigten und Beschäftigten, die hier in Deutschland tätig sind, stattfindet. Eigentlich sollte das vom ersten Tag an passieren. Außerdem sollten Tarifverträge, die für den Betrieb gelten, in denen entsandte Beschäftigte eingesetzt werden, eben auch unmittelbar für die entsandten Beschäftigten gelten.

Herr Frank Schmidt-Hullmann hat vorhin schon einmal kurz die Lohnbescheinigungen angesprochen, die vollkommen intransparent sind. Hier braucht es wirklich eine klare Verbesserung. Wir brauchen dort Lohnbescheinigungen, aus denen auch deutlich wird, welcher Teil der Sozialabgaben abgeführt wird und welcher eben nicht. Das ist zum Teil vollkommen intransparent. Die entsandten Beschäftigten wissen dann häufig nicht, wie viele Sozialabgaben überhaupt in das Herkunftsland abgeführt werden.

Herr Johannes Jakob hat schon angesprochen, dass es sehr sinnvoll wäre, ein europäisches Zentralregister für A1-Bescheinigungen einzurichten, sodass das auch für die Kontrollbehörden abrufbar und transparent ist, wer wohin und für wie lange entsandt wird. Das wäre auch möglich. Das System, das wir jetzt mit den A1-Bescheinigungen haben, ist nicht nur vollkommen ungenügend, es ist zum Teil einfach sinnlos. Wir haben auch gerade gehört, welche Schwierigkeiten bei der Prüfung für die



Kontrollbehörden bestehen, wenn es Verdachtsmomente auf Scheinentsendungen oder Entsendungen über Briekastenfirmen gibt, was häufiger der Fall ist. Es gibt dort sehr große Schwierigkeiten, das überhaupt nachzuprüfen. Nach meinem Kenntnisstand geht das dann über die Finanzdirektion West. Das ist – soweit ich weiß – auch das Nadelöhr, über das nachgeprüft wird. Das scheint aber sehr schwerfällig zu sein.

Außerdem – vielleicht noch der letzte Punkt – sollte für EU-Bürger, die kurzfristig in Deutschland sind und in einem Gerichtsprozess wegen Schwarzarbeit aussagen, zumindest für sechs Monate der Zugang zum ALG II eröffnet werden. Ich glaube, dass das dazu führen könnte, dass mehr Arbeitnehmer, die hier hergekommen sind und in einer schwierigen Beschäftigungssituation landen, bereit wären, mit den Behörden zusammenzuarbeiten. Im Moment ist es ja so, dass es praktisch kaum eine andere Möglichkeit gibt, als die Arbeit niederzulegen, wenn man hier hergekommen ist, nur wenige Reserven hat und merkt, dass man sich in einer Ausbeutungssituation befindet. Es gibt dann eben keine Möglichkeit das ALG II zu beantragen. Das ist natürlich für viele sehr hinderlich.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Jakob, bitte.

Sv **Johannes Jakob** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Es war ja noch die Frage nach der Ausweitung der Branchen, die im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz beobachtet werden sollen. Neben den zwei Branchen, die Sie genannt hatten – Bäckereihandwerk und Einzelhandel –, schlagen wir auch noch die Landwirtschaft vor. Die Situation ist in diesen Branchen so, dass die Schwarzarbeit und das Nichtzahlen von Mindestlöhnen häufig mit Minijobs kombiniert wird. Die Minijobs werden sozusagen als legales Gerüst aufgebaut, hinter dem sich dann übrige Praktiken verstecken lassen, die auch bei Kontrollen in der Regel nur schwer nachvollziehbar sind.

Insofern würden wir vorschlagen, nicht nur diese Branchen zu beobachten, sondern auch darüber nachzudenken, ob man nicht aus dem Minijobsystem aussteigt. Die Minijobs waren unter anderem einmal in der Hoffnung geschaffen worden,

dass man damit Schwarzarbeit bekämpft. Inzwischen ist, glaube ich, ziemlich eindeutig, dass es das Gegenteil bewirkt hat. Es dient zur Verschleierung von Schwarzarbeit. Insofern sind hier, glaube ich, weitergehende gesetzliche Initiativen sinnvoll und notwendig. Die Minijobs sind nicht mehr zeitgemäß. Sie haben sich wie ein Krebsgeschwür in die deutsche Wirtschaft reingefressen – insbesondere im Dienstleistungsbereich sind sie weit verbreitet. Ich möchte jetzt nicht die ganzen negativen Begleiterscheinungen aufzählen, das sollten wir an anderer Stelle tun. Aber der Hinweis, dass Minijobs zur Verschleierung von Schwarzarbeit und von anderen Arbeitsformen verwendet werden, ist, glaube ich, ziemlich unstrittig.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Frau Abg. Paus.

Abg. **Lisa Paus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine eine Frage geht noch einmal an Herrn Frank Schmidt-Hullmann von der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und die andere Frage an Herrn Kainzbauer-Hilbert.

Herr Schmidt-Hullmann: Ich würde gerne von Ihnen wissen, ob die Regelungen ausreichen, um die Ausschlussmöglichkeiten bei der öffentlichen Vergabe zielführend zu erweitern. Sind die Regelungen grundsätzlich ausreichend oder sollten weitere Probleme dringend angegangen werden? Stichworte sind Minijob-Missbräuche, Privathaushalte, Internetportale und Werkverträge.

Meine Frage an Herrn Kainzbauer-Hilbert ist noch ein bisschen genereller: Bisher ist in dem Gesetzentwurf der Bereich der Landwirtschaft noch ausgeblendet. Auch der Bundesrat hat insbesondere noch einmal darauf hingewiesen, dass er gerne das Taxigewerbe mit drin hätte. Können Sie dazu vielleicht noch etwas sagen?

Sie haben auch selber darauf hingewiesen, dass es ein größeres Geflecht an Institutionen gibt, die dort miteinander zusammenarbeiten müssen. Ich hätte dazu immer gerne ein Bild, das habe ich bisher nicht. Ich könnte jetzt nicht sagen, wie die Prozesse



genau sind und wie die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Behörden funktioniert. Das wäre für mich insbesondere wichtig, um die Zusammenarbeit mit der Landesebene zu verstehen. Sie haben gesagt, dass die Handwerksbetriebe durch die Gewerbeaufsichtsämter überprüft werden sollen. Ich finde es nachvollziehbar, dass diese dann mehr Kompetenzen bekommen. Aber das eine sind die zusätzlichen Kompetenzen und das andere ist die Koordination. Wenn Sie sich darauf verlassen, dass die Gewerbeaufsichtsämter das machen, diese aber sagen, dass sie zwar die Kompetenz haben, aber eigentlich die FKS dafür zuständig ist, dann haben wir ja nichts gewonnen. Von daher würde mich doch noch einmal interessieren, wie dort derzeit die Prozesse sind. Wer ist dort zuständig? Inwieweit könnten diese Zuständigkeitsfragen dort auch ein Problem aufwerfen?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Schmidt-Hullmann, bitte.

Sv RA **Frank Schmidt-Hullmann** (Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)): Danke, Frau Abg. Paus. Ich möchte Ihre erste Frage so beantworten, dass die Regelungen, die jetzt zum Ausschluss aus der öffentlichen Vergabe erweitert werden, nicht ausreichen. Denn es werden Werkverträge und Konzessionen nicht erfasst. Darauf hatte auch schon einer der Vorredner hingewiesen. Es werden nur Werkverträge am Bau erfasst, denn hier bleibt die Formulierung wie bisher, also Bauaufträge. Dann kommen Dienstleistungs- und Lieferverträge. Wir haben aber auch Werkverträge ganz anderer Art als Bau, also Grünflächenpflege usw. im öffentlichen und kommunalen Bereich. Warum sollen die anders als Bauwerkverträge behandelt werden?

Dann möchte ich auch sagen, dass die Regelung, die wir jetzt zum Ausschluss aus der öffentlichen Vergabe haben, eine ganze Reihe von einschlägigen Straftatbeständen nicht erfasst. Bisher wurden dort teilweise Ordnungswidrigkeiten mit erfasst. Diese schaffen wir jetzt zum Teil im Bereich der Meldestöße / Falschmeldung ab. Tatsächlich werden viele Taten in Form des Betrugs begangen. Darauf weist die Begründung des Gesetzes selbst hin. Zu

der Streichung dieser Ordnungswidrigkeiten-aufzählung: Betrug und Urkundenfälschung sind die häufigsten Mittel, mit denen Listen verfälscht und falsche Angaben gemacht werden – auch gegenüber Auftraggebern –, um sich dort den Auftrag zu verschaffen. Damit hat man einen Vermögensvorteil. Im Bereich der öffentlichen Vergabe spielt das dann keine Rolle. Es werden andere Taten aufgezählt, aber Kernmomente, die wir dort in dem Bereich haben, tauchen eigentlich nicht auf.

Wenn wir uns über Minijobs unterhalten: Dort möchte ich nicht die Grundsatzdebatte aufmachen, sondern mich auf Minijobs als Fassade für in Wirklichkeit stattfindende Schwarzarbeit im großen Umfang konzentrieren. Wir haben im Bereich des Baus über Jahre Minijobs in einer Größenordnung von 150 000 bis 180 000 gehabt. Wer sich am Bau auskennt und auf Baustellen geht, um dort Minijobber – also eng befristete Teilzeitbeschäftigte – zu finden, der wird dort nicht allzu viele finden. Und man wird auch nicht so viele finden, die maximal 50 Tage im Jahr dort arbeiten. Hier muss ich ganz klar sagen: Bei normalen Jobs gibt es von der gesetzlichen Rentenversicherung Plausibilitätskontrollen, ob sie versicherungspflichtig sind oder nicht. Bei Minijobs gibt es überhaupt keine Überprüfung. Das wird angemeldet und so hingenommen, wie das gemeldet ist. Die Verstöße fallen dann dem Zoll auf. Man könnte aber auch schon einiges in der Plausibilitätskontrolle vorher bei der Stelle finden, wo sie registriert werden.

Das Thema Internetportale ist eine relativ neue Erscheinung. Hier machen sich in den letzten Jahren Internetportale breit, die sehr unterschiedlich sind. Es gibt Internetportale, die Einzelreinigungsaufträge an einzelne Beschäftigte vermitteln. Die einen machen das, indem sie ihre Beschäftigten anmelden. Dann landen sie mit den Preisen an der untersten Grenze dessen, was Gebäudereinigungsunternehmen auch aufrufen müssten. Gebäudereinigungsunternehmen müssten ungefähr 20 Euro als Unterkante aufrufen. Wenn man das alles über das Internet macht, kann man vielleicht mit 16 Euro hinkommen. Wenn man dann noch eine kapazitätsorientierte, variable Arbeitszeit als Arbeitsvertragsform wählt, dann mag das auch hinhalten. Wir haben aber auch jede Menge Portale, die den



Beschäftigten, die sie an die Privatkunden vermitteln, alles vorschreiben. Sie müssen die allgemeinen Geschäftsbedingungen einsetzen und der Preis wird genau vorgeschrieben.

Ich habe das in Vorbereitung dieser Anhörung einmal in Frankfurt am Main bei dem größten deutschen Anbieter im Reinigungsbereich für private Haushalte gemacht: Ich bin dort auf den sagenhaften Stundenlohn von 10,32 Euro pro Stunde für die selbstständige Erbringung gekommen. Jeder kann sich selbst ausrechnen, was dort real übrig bleibt, wenn ich davon privat für das Alter vorsorgen, Umsatzsteuer bezahlen muss oder dergleichen mehr. Davon kann kein Mensch leben.

Diese Portale finden sich in Konkurrenz mit regulären Unternehmen, aber auch mit Internetportalen, die immerhin ihre Beschäftigten bei der Sozialversicherung anmelden. Ich glaube, hier muss auch etwas getan werden. Hier muss auch überprüft werden, ob die Möglichkeiten des Zolls heute ausreichen, diese Internetportale zu überprüfen. Ich bezweifle das. Wir werden an verschiedenen Stellen Probleme haben, festzustellen, wo genau der Server steht, über den das erfolgt. Es wird auch weitere Probleme bei der Durchsuchung von Internetfirmen geben. Ich möchte Sie auf das Problem aufmerksam machen. Das muss in irgendeiner Form mitgeregelt werden, wenn es um die Überprüfungsmöglichkeiten des Zolls geht, damit hier die ganz schwarzen Schafe von den grauen unterschieden werden können. Das wäre schon ein Fortschritt in diesem Fall.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Kainzbauer-Hilbert, bitte.

Sv **Hans-Dieter Kainzbauer-Hilbert** (Hauptzollamt Stuttgart): Vielen Dank. Wir prüfen regelmäßig das Taxigewerbe und stellen Verstöße in Richtung Leistungsmissbrauch fest. Dort werden Leistungen von der Arbeitsagentur, vom Job-Center bezogen, die aber nicht gemeldet werden. Dann gibt es noch Scheinselbstständigkeit und die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen. Diese Erkenntnisse geben wir dann für die Klärung der Frage der Zuverlässigkeit an die Konzessionsbehörden

weiter. Wenn weitere Konzessionen erfolgen, wird das dann berücksichtigt bzw. die Konzession entzogen. Auf der anderen Seite geben die Behörden uns Informationen über die Anzahl der Konzessionen eines Unternehmens. Das gleichen wir dann mit den Meldungen zur Sozialversicherung ab, ob das schlüssig und stimmig ist. Bei der Verlängerung von Konzessionen machen die Behörden eine betriebswirtschaftliche Prüfung, ob das alles so stimmt. Sie nehmen die Daten des Taxiunternehmens, und wenn es dort Auffälligkeiten gibt – z.B. hinsichtlich Umsatz, gefahrener Kilometer, eingesetztem Personal und Lohnkosten –, dann werden wir auch informiert, um den Sachverhalt weiter aufzuklären. Das ist eine ganz wichtige Zusammenarbeit im Taxigewerbe. Die Kolleginnen und Kollegen bei uns in der Dienststelle sind froh, wenn das hier auf eine gesunde gesetzliche Basis gestellt wird.

Was die Zusammenarbeit angeht, so haben wir z.B. in Stuttgart seit Jahren monatliche Sprechtag mit Vertretern der Rentenversicherung und der Steuerfahndungsstellen. Die Sprechtag werden dann genutzt, um diesen Vertretern Erkenntnisse aus Prüfverfahren mitzuteilen bzw. die Abwicklung von Ermittlungsverfahren zu beschleunigen. Das macht man, um eben auch zu vermeiden, dass wir z.B. Sachverhalte ermitteln, die die Rentenversicherung vielleicht anders bewertet, und dass man zielgerichteter vorgeht. Man versucht auch, die Fälle zeitnah abzuarbeiten und die Deutsche Rentenversicherung in unsere Aufgabe einzubinden.

Die Gewerbeaufsichtsämter sind bei uns in Stuttgart personell derart schlecht aufgestellt, dass wir so gut wie keine Informationen bekommen. Dort reduziert sich die Zusammenarbeit leider gegen null. Das muss ich so sagen.

Was andere Zusammenarbeitsbehörden angeht – wie Deutsche Rentenversicherung (DRV) und Steuerfahndung –, so nutzen wir die regelmäßigen Kontakte. Aber auch hier muss man sagen, dass gerade im letzten Quartal des Jahres die Kapazitäten bei der Deutschen Rentenversicherung sehr gering sind, weil sie dort noch ihre Prüfzahlen erledigen müssen. Hier wäre es – was eine wirksame und zeitnahe Zusammenarbeit zwischen



Zoll und Deutscher Rentenversicherung angeht – aus unserer Sicht notwendig, dass auch dort das Personal aufgestockt wird. Wenn man notwendigerweise vom Personal bei der FKS spricht, dann darf man das Personal bei den Zusammenarbeitsbehörden – gerade bei der Deutschen Rentenversicherung – nicht vergessen. Was nützt das, wenn wir hier große Feststellungen treffen, die Angelegenheit dann aber einfach einmal ein halbes Jahr bei der Deutschen Rentenversicherung liegt? Oder etwa bei Statusabklärungen, bei denen von Gesetzes wegen die Deutsche Rentenversicherung zuständig ist, zu entscheiden, ob es ein Arbeitnehmer oder ein Selbstständiger ist. Wir greifen das auf und legen das vor. Wenn das nicht alles zeitnah passieren kann und ein Rädchen ins andere greifen kann, dann ist das keine wirksame Bekämpfung.

Ich möchte noch eins draufsetzen: Was nützt es, wenn wir morgens um sechs Uhr Kontrollen durchführen, den ganzen Bauplatz mit unseren Prüfkraften besetzen, möglicherweise noch auf der Baustelle in das Ermittlungsverfahren gehen, Vernehmungen machen usw., also einen riesen Wirbel veranstalten? Dann lege ich die Sache nach ein paar Wochen oder zwei, drei Monaten der Staatsanwaltschaft vor und dort liegt der Fall unbearbeitet oder wenig bearbeitet ein Jahr oder 1,5 Jahre. Das ist nicht so, weil die Staatsanwälte nichts zu tun haben oder sie unfähig sind – nein, weil sie aus unserer Sicht total unterbesetzt sind. Gerade in diesem Bereich, denke ich, muss man zeitnah handeln. Das ist das Bild, das von der FKS und vom staatlichen Handeln abgegeben wird: Es wird ein großer Auflauf veranstaltet und im Anschluss hört der Betroffene viele Monate nichts mehr davon – dann denkt er, dass das, was er gemacht hat, alles in Ordnung war. Er fragt sich, warum der Zoll diese Maßnahmen veranstaltet hat. Das wird er wahrscheinlich auch noch seinen befreundeten Handwerksbetrieben erzählen. Dann sagt er: „Bei mir war der Zoll, das mit den selbstständigen Bulgaren haben die nicht beanstandet. Ich habe nichts mehr von denen gehört.“

Wenn man also die Personalsituation bei der FKS betrachtet, muss man einfach auch einmal an die anderen Stellen und Behörden denken. Wirksame Bekämpfung heißt, dass alles – auch was die

Kapazitäten angeht – wirksam und zeitnah geschehen und abgewickelt werden kann.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Die Fraktionen haben sich jetzt auf ein verkürztes Frageverfahren geeinigt. Die CDU/CSU noch zweimal, die SPD einmal, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einmal und die Fraktion DIE LINKE. noch zweimal. Für die Fraktion der CDU/CSU fragt jetzt Frau Abg. Horb.

Abg. **Margaret Horb** (CDU/CSU): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, Herr Kainzbauer-Hilbert hat gerade eindrücklich dargelegt, wie die Situation aussieht und dass diese Zusammenarbeit mehr als notwendig ist, weil es nichts hilft, wenn ein großer Wirbel entsteht, die ganze Geschichte dann aber still liegt. Ich möchte deshalb noch einmal zurückgehen. Wir haben ja gesagt, dass die Personaldecke eng ist. Das bedeutet, dass wir schauen müssen, dass wir eine effektivere Zusammenarbeit auch im Datenaustausch hinbekommen. Deshalb möchte ich noch einmal an die Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft eine Frage stellen: Sie haben in Ihrer Stellungnahme dargelegt, wie notwendig es ist, den Informationsfluss zu verbessern. Dazu hätte ich ganz gerne noch einmal Ihre Erläuterung – gerade hinsichtlich der Gewerberegister, aber auch hinsichtlich des Datenabgleichs mit der Bundesagentur für Arbeit.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Dewes, bitte.

Sv **Dieter Dewes** (BDZ – Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft): Vielen Dank. Das ist für uns enorm wichtig. Wir reden immer über die Personalsituation, über die Ressourcen, was nicht kommt, was vorhanden und was nicht vorhanden ist. Die Frau Vorsitzende hat zu Recht gesagt, dass die FKS irgendwann einmal aufgestellt worden ist und es die 1 600 Stellen zusätzlich gab. Es dauert viele Jahre, bis diese Leute tatsächlich auch ausgebildet sind. Wenn man jetzt den Gesetzesentwurf und die Begründung sieht, dann heißt es dort, dass man durch diese IT-Verfahren usw. Personal spart. Das ist mitnichten so. Man spart kein Personal, sondern das Gegenteil ist der Fall. Man konzentriert sich dadurch nur auf andere Dinge. Die FKS hat eine



Ausrichtung weg von diesen tausendfachen Personenbefragungen, die eigentlich nicht zielführend waren, erfahren. Man ist mehr auf die Abfragen gegangen, um schwere organisierte Kriminalität zu bekämpfen. Ich bin ein Verfechter davon und halte es auch für positiv, so wie die Ausrichtung derzeit läuft.

Zu den automatisierten Abfragemöglichkeiten: Ich möchte nur einmal betonen, dass man viele Dinge angegangen hat, aber der Gegenüber muss auch da sein. Vorhin wurde DaLEB (Datenabgleich von Leistungsempfängern mit den Beschäftigtendaten) angesprochen – das ALG I ist erfasst, das ALG II nicht. Man kann das implementieren, wenn der Gegenüber die Voraussetzungen geschaffen hat. Das wäre eine große Erleichterung, und man könnte noch viel mehr aufdecken, wenn das gemacht werden würde. Das Zweite ist die Geschichte mit der Abfrage beim Kraftfahrtbundesamt. Dort ist es so: Hier muss einfach jeder Beschäftigte Abfragen machen dürfen. Wir haben uns vorhin darüber unterhalten, dass bei manchen Behörden nur ein oder zwei Personen berechtigt sind, Abfragen zu machen. Auch in dem Fall brauchen einfach alle die Befugnis, dass sie diese Abfragen machen können, um das einfach zu beschleunigen. Also weg von Telefon und Faxgeräten. Das sind die Dinge, die wir haben.

Ich möchte aber auch noch andere Dinge ansprechen, wo wir einfach besser werden müssen. Heute passiert sehr viel über Registriertassen. Die Arbeitszeit wird heute schon darüber erfasst. Es wird nicht nur die Rechnung ausgestellt, sondern auch die Uhrzeit und vieles mehr wird festgehalten. Auch hier braucht man die Möglichkeit, dass man diese besser überprüfen und auslesen kann. Das macht derzeit ausschließlich die Steuerfahndung. Ich weiß, dass dadurch die Verfahren immer mehr ausgeweitet werden. Aber, ich glaube, dort wäre es sinnvoll – wenn man schon dabei ist, neue IT-Verfahren einzurichten –, dass man dann wirklich auch alle Dinge mit angeht.

Zu den Schwierigkeiten, die mein Vorredner mit der Kontrolle online usw. genannt hat: Man muss einfach sehen, dass es noch sehr viele Betriebe gibt, die einfach nicht erfasst werden. Nehmen Sie nur

einmal den Schrotthändler. Es fehlen einfach die Kontrollmöglichkeiten, aber natürlich auch die Zuständigkeiten, Personal usw. Dort würden wir das Rad dann einfach irgendwann überdrehen. Aber insgesamt glaube ich, dass das neue IT-Verfahren ein sehr guter Weg ist.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Frau Kiziltepe für die Fraktion der SPD.

Abg. **Cansel Kiziltepe** (SPD): Vielen Dank. Meine erste Frage geht an Herrn Frank Schmidt-Hullmann. Hier wurde auch von anderen Sachverständigen erläutert, dass die A1-Bescheinigungen eine große Rolle spielen und dass man dort einiges besser machen könnte. Ich habe im Detail noch nicht so ganz verstanden, woran es hakt, dass wir das europaweit noch nicht haben. Welche Länder sträuben sich dagegen? Ich würde mich freuen, wenn Sie darauf eine Antwort hätten.

Die zweite Frage geht an Herrn John. Wir haben seit dem 1. Januar 2015 den gesetzlichen Mindestlohn und über das Arbeitnehmerentsendegesetz verschiedene Branchenmindestlöhne. Das heißt, es muss kontrolliert werden, wie entsandte Arbeitnehmer beschäftigt sind und zu welchem Lohn. Das sind grenzüberschreitende Vorgänge. Warum funktioniert der Austausch auch innerhalb der EU-Länder nicht? Was sind die Gründe hierfür? Danke.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Schmidt-Hullmann, bitte.

Sv RA **Frank Schmidt-Hullmann** (Industriewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)): Frau Abg. Kiziltepe, danke für die Frage. Wir haben bei der A1-Bescheinigung das Problem, dass sie zunächst erst einmal absolute Glaubwürdigkeit im anderen Land entfaltet. Selbst, wenn sie erschlichen wurde oder selbst ausgedruckt wurde – wie das in den Niederlanden möglich ist –, muss das andere Land zunächst erst einmal die Wahrheit dieser Bescheinigung glauben und dann in einem sehr mühsamen Verfahren den Widerruf dieser Bescheinigung bei dem ausstellenden Land erreichen. Teilweise wird sogar Ländern, wie beispielsweise Zypern, – die manche Firmen gar nicht mehr



wollen, weil sie festgestellt haben, dass die Anmeldung zur Sozialversicherung nicht ernst gemeint ist und die Beschäftigten gar nicht im eigenen Land tätig sind –, aufgedrückt, dass sie diese Bescheinigung weiter ausstellen müssen, wenn eine Firma pro forma Beschäftigte in ihrem Land anmeldet. Die A1-Bescheinigung ist eine Papierbescheinigung. Das Formular lässt sich aus dem Internet herunterladen. Was das Schlimmste ist: Sie kann nachträglich beantragt werden. Ich setze meine Entsendekräfte erst einmal ein und dann, wenn der Zoll mich zufällig in der Zeit kontrolliert, wo ich meinen Entsendeeinsatz habe, dann gehe ich hin und beantrage diese Bescheinigung rückwirkend. Das Problem ist folgendes: Wenn diese Bescheinigung vom ausstellenden Land widerrufen wird, dann gilt das erst ab dem Zeitpunkt, ab dem widerrufen wird. Soweit wir wissen, sind beim IMI (Binnenmarkt-Informationssystem der EU) auf deutscher Seite z.B. nur zwei Beamte freigeschaltet, die dort Anfragen an andere Länder stellen können. Dann können Sie sich vorstellen, was das für ein Flaschenhals ist.

Wir plädieren seit langem dafür und hoffen – die EU-Kommission will das dieses Jahr mit einem neuen Verordnungsentwurf anpacken – dass wir dort ein elektronisches Echtzeitregister bekommen. Dann können die Behörden des anderen Landes einfach reinschauen, ob die Arbeitnehmer im Moment sozialversichert sind und was als Arbeitsort angegeben ist. Das wäre schon sehr hilfreich. Der Austausch von Beschäftigten muss insgesamt besser nachverfolgt werden. Die Ausnahme von der Sozialversicherungspflicht gilt für das Unternehmen, das an einer bestimmten Stelle Menschen einsetzt. Eigentlich können die sich nicht abwechseln. Wie erleben das aber in der Praxis, dass teilweise über acht Jahre nicht in Deutschland sozialversicherte Beschäftigte am gleichen Arbeitsplatz eingesetzt werden – im Drehtürsystem. Das darf eigentlich nicht sein. Hier müsste auch eine Kreuzüberprüfung stattfinden können, ob für diese Arbeitsstelle schon einmal jemand entsandt worden ist und ob die Person, für die jetzt eine A1-Bescheinigung beantragt wird, diese nur ablöst. Dann sind wir nämlich nach Europarecht im illegalen Bereich. Man könnte auch jenseits des Europarechts noch viel tun, wenn man hier Kontrollen und Datenverbünde untereinander schaffen würde und wenn man die Möglichkeit, sich selbst Bescheinigungen

auszustellen, abschaffen würde. Wir hoffen, dass sich dort jetzt bei der Reform etwas ändert.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr John, bitte.

Sv **Dominique John** (Deutscher Gewerkschaftsbund, Projekt „Faire Mobilität“): Vielen Dank auch von meiner Seite. Die Frage war ja, warum es trotz gesetzlichen Mindestlohnes bzw. Branchenmindestlöhnen immer noch zu Unregelmäßigkeiten kommt und warum das nicht besser kontrollierbar ist. Wir haben über die Personalausstattung der FKS gesprochen. Was ich aber deutlich machen möchte ist, dass es einfach mehr und mehr Umgehungstatbestände gibt, mit denen wir es zu tun haben. Beispielsweise wird der Mindestlohn formal bezahlt, aber tatsächlich auf der anderen Seite doch wieder abgezogen. Ich möchte nur noch einmal aus dem Bereich der Entsendungen darauf hinweisen: Es ist wirklich eine hervorragende Sache, dass entsandten Beschäftigten auch hier in Deutschland der gesetzliche Mindestlohn, der ja durch das Arbeitnehmerentsendegesetz für allgemeinverbindlich erklärt worden ist, zusteht. Seither ist es Gott sei Dank nicht mehr möglich, Rumänen zum rumänischen Mindestlohn hier in Deutschland arbeiten zu lassen. Trotzdem gibt es dort immer wieder Unregelmäßigkeiten. Häufig passiert es, dass formal zwar auf dem Lohnzettel irgendwie ein Mindestlohn von 8,50 Euro herauskommt, wenn man sich das aber genauer anschaut, sieht man, dass doch der rumänische Mindestlohn angerechnet wird. Es werden die Sozialabgaben nach Rumänien entsprechend des rumänischen Mindestlohnes abgeführt. Dann gibt es noch Tagegelder, die angerechnet werden – steuerfrei bzw. es werden dort keine Sozialabgaben fällig. Das wird sozusagen oben drauf gepackt. Die Leute kommen dann über Tagegelder oder über Reisegebühren auf 8,50 Euro. Wir haben aber auch andere Umgehungstatbestände – vor allem bei sogenannten Personaldienstleistern, die grenzüberschreitend Leiharbeit oder auch Werkverträge anbieten.

Ich möchte ein ganz aktuelles Beispiel nennen: In den vergangenen Wochen haben uns dutzende von Kolleginnen und Kollegen aus Bulgarien, Polen



und Rumänien bei der „Faire Mobilität“-Beratungsstelle in Dortmund kontaktiert. Die Leute arbeiten als Lagerarbeiter über die Firma „Personnel International Polska“ in den Diskonterläden der TEDi GmbH. Offensichtlich ist der Werkvertrag zwischen der „Personnel International Polska“ und TEDi beendet worden. Nun entsorgt dieser Personaldienstleister einfach seine Beschäftigten. Es sind anscheinend hunderte von Beschäftigten, die gerade entlassen werden. Vielen wird einfach eine Kündigung mit haltlosen Vorwürfen ausgestellt. Einigen droht nun auch die Obdachlosigkeit, da die Unterkünfte gleichzeitig vom Arbeitgeber organisiert wurden. Was ganz häufig passiert – das haben wir bei dieser Personaldienstleistungsgesellschaft schon an anderen Stellen in Berlin und in Niedersachsen gehabt –, ist, dass sie jetzt einfach den letzten Monatslohn nicht auszahlt. Sie setzt darauf, dass die Leute einfach nach Hause fahren. Die Oktoberlöhne sind aber nicht bezahlt worden. Jeder Einzelne muss sich nun darum kümmern, dass dieser Oktoberlohn noch bezahlt wird. Das machen viele häufig einfach nicht, und damit wird einfach kalkuliert und gerechnet.

Ein letztes Beispiel noch, was Umgehungstatbestände angeht: Das ist die Verrechnung von Unterkünften. Sie haben sicher schon häufig von Arbeiterunterkünften gehört, die teilweise schlecht ausgestattet und überbelegt sind. Wenn man sich das genauer anschaut, wird den Leuten so dann häufig wieder das Geld abgenommen, was sie auf der anderen Seite über die Mindestlöhne mehr verdienen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächster Fragesteller für die Fraktion der CDU/CSU ist Herr Abg. Feiler.

Abg. **Uwe Feiler** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich hätte noch einmal eine Frage an den Deutschen Landkreistag und die Generalzolldirektion. Mir geht es um die zielgerichtete Prüfung. Ständige Ortswechsel, häufige Gewerbeanmeldungen und -abmeldungen sind Indizien dafür, dass man sich etwas einmal genauer anschauen sollte, und in der Finanzverwaltung gibt es seit einiger Zeit ein Risikomanagementsystem. Gibt es zu solchen Sachverhalten – sowohl auf Landkreisebene als auch auf

kommunaler Ebene wie auch natürlich beim Zoll – eine Zusammenarbeit? Könnte man sich Risikomanagementsysteme vorstellen, die eine Prüfung erleichtern würden bzw. die prüfungsrelevanten Fälle auf den Tisch bringen?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Dr. Ruge, bitte.

Sv **Dr. Kay Ruge** (Deutscher Landkreistag): Ich habe leider nur schlaglichtartige Einblicke von einzelnen Praktikern. Dort, wo das engagiert betrieben wird – z. B. in Niedersachsen, das ist auf Sachsen-Anhalt ausgeweitet worden und es gab auch Gespräche in Nordrhein-Westfalen –, haben sie für die entsprechenden Dinge sogar eine eigene Datenbank kreisübergreifend aufgebaut, um einen Abgleich genau in solchen Fällen machen zu können. Das gibt es aber nicht bundesweit, glaube ich. Die Rücksprachen bei uns in den Gremien verdeutlichen immer, dass dort, wo engagierte Landesverbände und Landkreise tätig sind, versucht wird, solche Systeme aufzubauen. Wir kennen das in vielfältigen Bereichen mit risikobasierten Einschätzungen – ob das im Veterinärwesen oder in anderen Bereichen ist. Kreisverwaltungen arbeiten grundsätzlich mit solchen Instrumentarien. Das wird nur im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung nicht immer flächendeckend eingesetzt. Wir hatten diesen Rahmen genutzt, um uns ganz kurz mit Herrn Kainzbauer-Hilbert auszutauschen, um solche Dinge noch zu besprechen – auch unter Einbeziehung der Kammern. Es gibt Best Practices, um solche Modelle vielleicht einmal aufzuarbeiten, um flächendeckender für den Erfahrungsaustausch zu sorgen. Wir kennen entsprechende Datenbanken, die auch risikobasierte Analysen zulassen, aus Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Dort ist das übernommen worden. Mehr kann ich derzeit dazu nicht sagen. Der Ansatz ist jedenfalls richtig und dort müssen wir versuchen, der praktischen Vollzugshilfe noch einmal mit Handreichungen oder entsprechenden Best Practices-Darstellungen unterstützend Hilfe zu leisten.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Frau Eustrup, bitte.



Sve **Gabriele Eustrup** (Generalzolldirektion (GZD)): Danke. Dort kann ich Herrn Dr. Ruge eigentlich nur unterstützen. Auch aus unserer Sicht wäre so etwas zielführend, wir kommen aber in dieser Sache an unsere Grenzen. Ihr Beispielfall mit den häufigen Gewerbeanmeldungen und -abmeldungen hat das gezeigt. Wenn diese nämlich von einer Kommune in die nächste oder in ein anderes Bundesland verziehen, dann ist schon wieder Schluss. Unser Wunsch bei der Zusammenarbeit mit Länderbehörden wäre es, dass man zentrale Datenbestände hätte. Das gilt für Gewerbemeldedaten und auch für Einwohnermeldeamtsdaten. Spätestens, wenn das Bundesland verlassen worden ist, kommt man nicht mehr mit den einzelnen Behörden der Länder zurecht, mit denen wir zusammen arbeiten sollten.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächster Fragesteller für die Fraktion DIE LINKE. ist Herr Abg. Pitterle.

Abg. **Richard Pitterle** (DIE LINKE.): Danke, Frau Vorsitzende. Zunächst eine Frage an Herrn John vom Projekt „Faire Mobilität“: Sie haben vor kurzem einen Diskussionsentwurf aus dem Justizministerium von Ende Juni vorgelegt bekommen, der es leider nicht zum Gesetzentwurf geschafft hat. Dort wird zur weiteren Bekämpfung von Schwarzarbeit eine Ergänzung des Strafgesetzbuches vorgeschlagen. Die bestehende Vorschrift des § 266a Abs. 4 StGB – die das Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt in besonders schweren Fällen mit bis zu zehn Jahren Haft bestraft – sollte demnach um die „Verschleierung der Beschäftigungsverhältnisse durch Beschaffung gefälschter Belege von gewerbsmäßigen Anbietern“ und „bandenmäßige Handlungen zur Verschleierung der Beschäftigungsverhältnisse durch gefälschte Belege“ ergänzt werden. Wäre das aus Ihrer Sicht – wenn dieser Diskussionsentwurf es bis hier her geschafft hätte – eine sinnvolle Ergänzung? Und falls ja, warum?

Die zweite Frage stelle ich an Herrn Kainzbauer-Hilbert: Sie haben vorhin berichtet, dass es große Probleme bei der Besetzung der Stellen gibt und dass die zuständigen Stellen unterbesetzt sind. Ich frage mich, ob eine Konzentration auf die eindeutigen Fälle dieser Schwarzarbeitsbekämpfung nicht

angezeigt wäre. Ich habe ein bisschen den Eindruck gewonnen, dass viele Zollbeamte sich mit irgendwelchen Einträgen in die Handwerksrolle beschäftigen, ob die wirklich beantragt worden ist oder nicht. Es wurde mir aus der Zollabteilung auf meine Rede hin zurückgemeldet, dass es tatsächlich der Fall sei, dass sich viele Beamte vom Zoll fragen, warum sie sich mit irgendwelchen Kleinigkeiten beschäftigen, statt wirklich die großen Fälle in der Bau- und in der Fleischindustrie angehen zu können. Sie haben nur beschränkt Zeit. Wie sehen Sie das? Wie könnte man es auch durch das Gesetz klar machen, dass es dort irgendwo eine Konzentration auf die wichtigen Fälle geben sollte?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Versuchen Sie bitte, diese langen Fragen kurz zu beantworten. Herr John, bitte.

Sv **Dominique John** (Deutscher Gewerkschaftsbund, Projekt „Faire Mobilität“): Ich bemühe mich. Es wäre mit Sicherheit sinnvoll gewesen, wenn sich Teile dessen, was Sie dort gerade vorgetragen haben, zumindest in dem, was wir hier heute diskutieren, wieder finden würden. Ich habe vorhin gesagt, dass wir sehr häufig damit zu tun haben, dass Lohnbescheinigungen gefälscht sind und dass Leuten irgendwelche Blanko-Bescheinigungen, die dann später Mindestlohnbescheinigungen heißen, vorgelegt werden. Das nimmt deutlich zu, seitdem man versucht, diesen Bereich stärker zu regulieren und die Generalunternehmerhaftung verstärkt greift. Die Generalunternehmer wollen sich dann auch über solche Bescheinigungen absichern. Wie gesagt, wir hatten es in der letzten Zeit häufig mit vermeintlichen und tatsächlichen Fälschungen zu tun. Es ist für den einzelnen Arbeitnehmer praktisch kaum beweisbar. Das ist ein riesiges Problem. Von daher denke ich grundsätzlich, dass es sehr sinnvoll gewesen wäre, hier in eine Strafrechtsverschärfung zu gehen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Kainzbauer-Hilbert, bitte.

Sv **Hans-Dieter Kainzbauer-Hilbert** (Hauptzollamt Stuttgart): Vielen Dank. Ich würde einmal sagen, dass man ein „sowohl als auch“ braucht. Das sollte ganz gut ausgewogen sein, was diese kleineren



Fälle angeht. Diese sollte man nicht ganz sanktionslos lassen. Man kann mit Verwarnungen oder kleinen Bußgeldern zeigen, dass es so nicht geht, damit sich dieses unseriöse, unrechtmäßige Verhalten eben nicht noch verlängert oder ausdehnt. Jetzt muss man versuchen, dies zeitnah mit einfachen Mitteln – das Ordnungswidrigkeitengesetz gibt hier Möglichkeiten – abzuschließen.

Was Großverfahren angeht, so haben wir spezielle Arbeitsbereiche in der FKS, die sich diesen Verfahren annehmen. Aber auch die kommen schnell an die Kapazitätsgrenze – auch in Zusammenarbeit mit der Rentenversicherung, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten. Wir haben derzeit in Stuttgart ein größeres Verfahren wegen der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen anhängig. Dabei geht es schon in die Millionenhöhe. Wenn man so ein Verfahren bei Gericht verfolgt, wie hoch die Anforderungen an die Nachweisbarkeit sind – von 500 Rechnungen muss jede einmal durchgesprochen werden, ob das passt und stimmt –, dann sieht man, wie personalaufwendig das ist und mit welcher großen Kompetenz solche Fälle erledigt werden müssen. Dort müssen wir dann im Schulterschluss mit Staatsanwaltschaft und Rentenversicherung versuchen, diese großen Fälle zeitnah aufzugreifen und abzuarbeiten, um sie zur Anklage zu bringen, damit diese Täter ihr Unwesen nicht mehr weiter betreiben können. Solche Ermittlungsverfahren bei der FKS dauern manchmal ein bis zwei Jahre, manchmal sogar noch länger. In der Zwischenzeit haben wir in der Regel keine Möglichkeiten, diesen Personen das Handwerk zu legen. Es gilt die Unschuldsvermutung. Man kann versuchen, noch im Verfahren durch entsprechende Arreste zu vermeiden, dass unrechtmäßiges Geld abfließt.

Aber wie gesagt, wir müssen beides machen und müssen diese Fälle der organisierten Schwarzarbeit zeitnah und umfassend mit den anderen Behörden erledigen. Was diese kleinen Verstöße angeht: Man muss das Augenmaß haben, einfach einmal darüber wegzusehen, der Sache im Moment nicht nachzugehen und einmal zu sagen, dass dort eine Verwarnung oder Geldbuße von 200 Euro ausreicht.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Ich muss noch einmal ein bisschen auf die Zeit drücken. Wir müssen um 14.15 Uhr hier mit allem raus sein, weil wir die große Contergan-Anhörung haben und dafür muss umgebaut werden. Frau Abg. Müller-Gemmeke von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich hätte noch einmal zwei Fragen an Herrn Schmidt-Hullmann. Die erste Frage bezieht sich ein bisschen auf die eben gestellten. Eigentlich müsste es flächendeckende Kontrollen geben – alleine schon aus dem Aspekt der Prävention heraus. Jetzt höre ich bei der FKS immer heraus, dass einfache Regelungen das Allerwichtigste sind. Immer, wenn es Ausnahmen etc. gibt, wird es schwieriger. In dem Zusammenhang: Gibt es z.B. bei den Dokumentationspflichten noch Handlungsbedarf? Ist das einheitlich zwischen Mindestlohngesetz und Arbeitnehmerentsendegesetz oder gibt es dort Handlungsbedarf?

Als letztes möchte ich noch einen Punkt ansprechen – wohlwissend, dass ich mich auf dünnem Eis befinde, aber Herr Dr. Ruge hat mich ein bisschen dazu motiviert. Ich wollte noch einmal die Geschichte mit den Privathaushalten ansprechen. Dort verändert sich einfach mit der Zeit etwas. Sie haben gesagt, dass das bei den Handwerksbetrieben auch verwischt und man vielleicht auch einmal in den Privatbereich reingehen muss. Wie ist das denn in Zusammenhang mit diesen Internetportalen, die vorhin angesprochen wurden? Wie geht man damit um – wohlwissend, dass es in diesem Bereich einfach schon im Endeffekt Schwarzarbeit bis hin zum Menschenhandel gibt?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Schmidt-Hullmann, bitte.

Sv RA **Frank Schmidt-Hullmann** (Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)): Zunächst muss man darauf hinweisen, dass der Branchenkatalog des § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz in der jetzigen Fassung nicht vollständig ist. Hochrisikobranchen, wie die Landwirtschaft und andere grüne Berufe, fehlen dort weitgehend. Wir hatten vorhin auch weitere



Branchen genannt. Mit jeder Ausnahme von der Liste im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz gilt dann das Mindestlohngesetz. Dort gibt es dann eine Arbeitszeitaufzeichnungspflicht – vor allen Dingen für Minijobber, aber nicht für reguläre Beschäftigte. Die beiden Kataloge passen nicht zusammen. Das sind unterschiedliche Verfahren, was man nach Mindestlohngesetz und was man nach Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verlangen darf. Hier sollte unserer Meinung nach eine Harmonisierung in Richtung Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz passieren. Das heißt, wir brauchen zumindest die Hochrisikobranchen alle im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz. Dort dürfen keine fehlen, dort sollte der Katalog ergänzt werden.

Zu der zweiten Frage, zu den Privathaushalten: Im Moment ist es der FKS kaum möglich, Privathaushalte zu betreten – auch, wenn die der Arbeitsplatz von Menschen sind. Fälle im Bereich des Menschenhandels zur Arbeitskraftausbeutung finden relativ häufig unter Privatadressen statt. Dort muss man einfach sagen, dass es hier Betretungsrechte des Zolls für Fälle schwerer Kriminalität gegen Arbeitskräfte geben sollte. Der Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung ist die übelste Form, die wir kennen. Dort sollte es auch für die Zollbehörden die Betretungsmöglichkeiten geben, wenn die Privatwohnungen als Arbeitsplätze fungieren. Wir sehen die Ausnahme nicht ein, die hier gemacht wird. Wenn man meint, dass man sie beibehalten muss, sollte man sie für Fälle schwerer Arbeitsmarktkriminalität außer Kraft setzen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Abg. Pitterle hat die letzte Frage, oder? Das hat sich erledigt. Dann möchte ich mich ganz herzlich bei den Sachverständigen bedanken, dass Sie uns Ihren Rat gegeben haben. Ich hoffe, dass das alles in Ihrem Sinne in unseren Gesetzentwurf einfließt. Ich bedanke mich bei den Gästen, die uns jetzt bitte auch verlassen. Alle anderen darf ich bitten, noch kurz zur nicht öffentlichen Sitzung hier zu bleiben, wir haben noch zwei Tagesordnungspunkte.

Sitzungsende: 13:56 Uhr

Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Vorsitzende

BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung“

Der BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft nimmt wie folgt Stellung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung“.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzesentwurf wird grundsätzlich begrüßt. Er schafft im Wesentlichen verbesserte technische Möglichkeiten, wodurch die Aufgabenerledigung erleichtert und beschleunigt wird. Die Implementierung eines neuen IT-Verfahrens zur Vorgangsbearbeitung und Erfassung der Arbeitsstatistik ist notwendig, da die derzeitige Vorgangsbearbeitung in ProFis nicht mehr zeitgemäß ist. Im Übrigen dient der Entwurf der Verwaltungsvereinfachung sowie der Rechtsklarheit und -sicherheit.

Der BDZ sieht allerdings weiteren Regelungsbedarf.

Um den Informationsfluss zu verbessern, sollten folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Der FKS sollte ein Onlinezugang zu den Melderegistern und Gewerberegistern gewährt werden.
- Das automatisierte Datenabgleichverfahren DaLEB (Datenabgleich von Leistungsempfängern mit den Beschäftigtendaten) der Bundesagentur für Arbeit sollte ausgeweitet werden.
- Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob zur Verbesserung der Erkenntnisgewinnung über ausländische Firmen die Abfragemöglichkeiten der FKS denen der Steuerfahndung der Länder angepasst werden können.

Die Prüfbefugnisse der FKS beschränken sich derzeit auf Firmen und Personen, die Werk- und Dienstleistungen erbringen. Eine Prüfung von Personen und Firmen, die zwar selbständig sind, aber keine Werk- und Dienstleistung erbringen und z.B. im Handel tätig sind, kann damit nicht erfolgen. Die Prüfungsbefugnis sollte daher auf alle selbständigen und unselbständigen auf Einnahmen gerichteten Tätigkeiten ausgeweitet werden.

Registrierkassen werden zunehmend auch zur Zeiterfassung genutzt. Soweit dies der Fall ist, sollten diese Kassen auch manipulationssicher sein.

II. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Umsetzung des Entwurfs wird nicht ohne einen personellen Mehraufwand möglich sein. Hier ist insbesondere die Befugnisübertragung im Rahmen des neugefassten § 112 Abs. 1 SGB IV für die Ahndung von sozialversicherungspflichtigen Meldeverstößen, die erst in einem bereits laufenden Ermittlungsverfahren aufgedeckt werden, hervorzuheben, welche zu einem spürbaren personellen Mehraufwand führen wird. Gleiches gilt - wenngleich in geringerem Umfang - aufgrund zusätzlicher zu erwartender Abfragen für den revidierten § 21 SchwarzArbG (welcher in der Sache diesseits nicht in Frage gestellt wird), der eine Ausschlussmöglichkeit von Betrieben künftig nicht nur bei Bauaufträgen, sondern auch bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen vorsieht.

Der Gesetzesentwurf verweist ausweislich seiner Begründung darauf, dass etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln in der Zollverwaltung innerhalb der vorhandenen Kapazitäten und der verfügbaren Mittel aufgefangen und finanziell wie stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden könne. Dies ist in Abrede zu stellen.

Es ist sehr wohl zu bezweifeln, dass die Ressourcen, welche infolge der zukünftigen automatisierten Abfragemöglichkeit beim KBA möglicherweise in geringem Umfang freigesetzt werden, in qualitativer und quantitativer Weise geeignet sind, den insbesondere durch § 112 Abs. 1 SGB IV (Entwurf) zu erwartenden Mehraufwand vollumfänglich zu kompensieren.

An anderer Stelle sind in der Zollverwaltung bekanntermaßen keine personellen Ressourcen vorhanden, dies muss auch hinsichtlich der Sachmittel bzw. entsprechender finanzieller Mittel hierfür bezweifelt werden.

Darüber hinaus führt nach allen Erfahrungen der letzten Jahre und Jahrzehnte die Implementierung eines neuen DV-Verfahrens zumindest für eine gewisse Zeit nicht nur zu keiner Personaleinsparung sondern vielmehr zu einem personellen Mehrbedarf. Dies gilt erst recht für ein Großprojekt wie das Zentrale Informationssystem nach § 16 SchwarzArbG (Entwurf).

Lt. Abschnitt A VI 4.3 a der Begründung ist zu erwarten, dass durch die Streichung der Bußgeldnormen in § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c SchwarzArbG und des Straftatbestandes in § 9 SchwarzArbG sich der Ermittlungs- und Ahndungsaufwand der Behörden der Zollverwaltung um rund 2.000 Euro jährlich verringert. Dies erscheint fraglich. Die Bedeutung der Regelungen in §§ 8, 9 SchwarzArbG waren in der Vergangenheit gering, da in der Praxis auf § 263 StGB zurückgegriffen wurde. Insofern ist die Streichung hinnehmbar, wird aber wohl nicht zu einer Verringerung des Ermittlungsaufwands führen.

In der Hauptsache bleibt zu fordern, dass der durch den vorliegenden Gesetzentwurf in den Sachgebieten E und F der HZÄ entstehende personelle Mehrbedarf objektiv und ergebnisoffen ermittelt und im Anschluss - zumindest auf der Zeitschiene - auch mit tatsächlich vorhandenem Personal unterlegt wird.

III. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 und 4: §§ 3, 4 SchwarzArbG

Die Befugnis-Erweiterung für die Landesbehörden in §§ 3, 4 SchwarzArbG (Entwurf) wird im Interesse einer verbesserten Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung im Grundsatz begrüßt, ist angesichts des Umstandes, dass verdachtsunabhängige Kontrollen durch diese Behörden weiterhin nicht zulässig sind, aber insofern nicht weitreichend genug.

Gleichwohl muss sichergestellt werden, dass diese (neuen) Befugnisse seitens der Landesbehörden konsequent umgesetzt werden. Tatsächlich nehmen vielfach - so z. B. in Mecklenburg-Vorpommern - die Kommunalverwaltungen (Gewerbeämter) die Befugnisse der Landesbehörde nach dem SchwarzArbG wahr. Die notorisch finanzschwachen Kommunen verfügen - insbesondere in strukturschwachen Regionen - zumeist erst recht nicht über das für

eine umfassende Aufgabenwahrnehmung erforderliche Personal und zumeist auch nicht über die benötigten Sachmittel.

Darüber hinaus muss der Informationsfluss verbessert werden. Aus der Praxis wird berichtet, dass die Gewerbeämter oftmals eher schleppend Mitteilungen bezüglich Scheinselbständigkeit übersenden. Es werden oftmals nur die Gewerbeanmeldungen übersandt - ohne weitere Information. Hier sollte nachgebessert werden. Im Fall eines etwaigen Verdachts auf Scheinselbständigkeit bei Abgabe der Gewerbeanmeldung bei den Gewerbeämtern sollten die entsprechenden Behörden die Befugnis/ Möglichkeit erhalten, Baustellen und Auftraggeber mit abzufragen um diese Informationen der Zollverwaltung zukommen zu lassen. Eine losgelöste Gewerbeanmeldung mit dem Hinweis, dass eventuell Scheinselbständigkeit vorliegen könnte, nutzt der FKS wenig, ohne den Ort der Tätigkeit bzw. den Auftraggeber zu kennen.

2. Zur Begründung zu Artikel 3 Nummer 2: Änderung des § 36 StVG

Der automatisierte Zugriff der Behörden der Zollverwaltung auf das Zentrale Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes wäre ein echter Zugewinn für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS), da die derzeitige Abfrage per Fax zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führt.

Die automatisierte Abfragemöglichkeit im Rahmen des § 36 StVG-Entwurf soll nach dem Wortlaut der Begründung auf ca. 500 Anwender beschränkt werden. Es wird bezweifelt, dass dies für die damit bezweckte beschleunigte Aufgabenerledigung ausreichend ist. Aus Praxissicht müssen nach Möglichkeit alle Beschäftigten Zugriff auf die Daten haben. Datenmissbrauch kann dadurch vermieden werden, dass die Beschäftigten nur mit einer persönlichen Kennung auf die Daten zugreifen können und die Zugriffe protokolliert werden.

IV. Zu den Vorschlägen des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 1a:

Aufnahme der nach Landesrecht für die Genehmigung und Überwachung des Personenbeförderungsgewerbes zuständigen Behörden in den Kreis der Kooperationspartner der Zollverwaltung

Gegen den Vorschlag bestehen keine Einwendungen. Die Regelung entfaltet jedoch nur dann Wirkung, wenn sie auf der Ortsebene entsprechend gelebt wird. Die Praxis zeigt, dass hier regional starke Unterschiede bestehen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5a:

Unterrichtungspflicht der Zollbehörden bei Verstößen gegen das Personenbeförderungsgesetz

Gegen den Vorschlag bestehen keine Einwendungen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8:

Ahndung der Handwerks- und gewerblichen Schwarzarbeit durch die zuständigen Landesbehörden

Gegen den Vorschlag bestehen keine Einwendungen.

V. Zum Entwurf eines Änderungsantrags der Fraktionen CDU/CSU und SPD:

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Der Änderungsantrag sieht die Befreiung von der Kfz-Steuer für Bürger anderer EU-Staaten vor, die vorübergehend aus beruflichen oder privaten Gründen oder aufgrund eines Studiums ihren Pkw in Deutschland nutzen.

Die Regelung ist bereits in den Dienstvorschriften der Zollverwaltung enthalten und wird jetzt gesetzlich umgesetzt.



Dieter Dewes
Bundvorsitzender

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung
Drucksache 18/9958

24.11.2016

Allgemeine Bemerkungen

Schwarzarbeit und andere Formen der illegalen Beschäftigung haben nach wie vor einen hohen Stellenwert in der deutschen Wirtschaft. Dem Staat gehen durch illegale Beschäftigung, Schwarzarbeit und durch die Missachtung von Mindestlöhnen und Branchen-Mindestlöhnen hohe Summen an Steuern und Abgaben verloren.

Außerdem setzen die Praktiken legal arbeitende Unternehmen unter Druck, die dann entweder vom Markt zurückgedrängt werden oder sich veranlasst sehen, ebenfalls illegale Praktiken anzuwenden. Deswegen ist die Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und Lohndumping auch eine entscheidende Frage der „Ordnung am Arbeitsmarkt“. Der DGB unterstützt alle Bemühungen, die Bekämpfung der Schwarzarbeit zu verbessern.

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung sind aber nur ein Teil des Problems. Zunehmend gewinnen „halblegale“ Formen von Beschäftigung oder gezielte Umgehungstatbestände an Bedeutung, in denen Lohndumping praktiziert wird oder die Rechte der Beschäftigten missachtet oder unterlaufen werden.

Schwarzarbeit ist kein flächendeckendes Phänomen, sondern beschränkt sich insbesondere auf bestimmte Branchen und tritt oft auf in Verbindung mit legaler Beschäftigung. Diese Branchen sind zum Teil im Gesetz erwähnt (§ 2a) und die dort Beschäftigten müssen bestimmte Auflagen erfüllen.

Nach den ersten Erfahrungen nach Einführung des Mindestlohnes regt der DGB an, auch das Bäckereihandwerk und den Einzelhandel in die Liste aufzunehmen.

Deutscher
Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

Johannes Jakob
Abteilungsleiter

johannes.jakob@dgb.de

Telefon: 030 24060-399
Telefax: 030 24060-771

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

Dabei tritt die Schwarzarbeit in verschiedenen Formen auf:

1. Regulär angemeldete Handwerker rechnen einen Teil der Auftragssumme schwarz ab oder erbringen sowohl legale als auch illegale Dienstleistungen parallel.
2. Beschäftigte werden von ihren Arbeitgebern genötigt, einen Teil des Lohnes schwarz entgegenzunehmen. Dies geschieht sehr häufig auch in Verbindung mit Minijobs. In diesem Fall bestehen Anreize für die Beschäftigten, die Schwarzarbeit zu akzeptieren, weil das Arbeitsverhältnis nach Überschreiten der Minijobgrenze abgabenpflichtig würde. Diese Konfliktsituation wird vielfach von Arbeitgebern ausgenutzt, um Beschäftigte zu Mehrarbeit zu drängen, die dann schwarz vergütet wird. Mit Einführung des Mindestlohnes sind die Probleme nicht beseitigt.
3. Der Umfang der Schwarzarbeit in Privathaushalten ist erheblich: Diverse Studien¹ gehen davon aus, dass in privaten Haushalten mehr als 4 Millionen Beschäftigte (zum Teil allerdings mit geringer Stundenzahl) tätig sind; davon aber nur ein sehr geringer Teil sozialversicherungspflichtig oder im Minijob angemeldet. Dies macht deutlich, dass die bisherigen Bemühungen, die Schwarzarbeit in Privathaushalten einzugrenzen, bisher nicht erfolgreich waren. Auch die Subventionierung von Minijobs konnte keine nennenswerten Erfolge zeigen. Der DGB ist nicht der Auffassung – wie es vereinzelt von Wissenschaftlern vertreten wird – dass diese Schwarzarbeit einfach hinzunehmen sei.
4. Schwarzarbeit durch ausländische Arbeitskräfte, die sowohl als abhängig Beschäftigte als auch als Selbständige auftreten können: Wenn abhängige Beschäftigung besteht, werden oft Werkvertragskonstruktionen angewandt. Diese dienen oft auch der Verschleierung der wahren Verhältnisse und der Verantwortlichkeiten. Dabei werden die Arbeitskräfte eigens für den Einsatz in Deutschland angeworben. Es handelt sich deswegen nach Ansicht des DGB hier um einen Umgehungswerkvertrag. Da aber die Umstände im Ausland nur schwer aufgeklärt werden können, bleibt dies meistens folgenlos. Vielfach bestehen Zweifel, ob diese Unternehmen oder auch Einzel-Selbstständige ihren Verpflichtungen zur Sozialversicherung und Steuerzahlungen in

¹ Institut der Deutschen Wirtschaft „Arbeitsplatz Privathaushalt“- Ein Weg aus der Schwarzarbeit, 2009
Gottschall, K. Schwarzkopf, M.(2010): rechtliche und institutionelle Anreize zu irregulärer Beschäftigung im Haushalt. Studie der Hans-Böckler-Stiftung

ihren Heimatländern nachkommen. Bei abhängiger Beschäftigung werden oft nur Dumpinglöhne gezahlt und die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohnes wird umgangen.

5. Eine Sonderform stellt die häusliche Pflege dar, wo illegale Beschäftigung weit verbreitet ist. Dort werden Migranten/innen als Haushaltshilfen oder Pflegekräfte eingesetzt, in der 24-Stunden-Betreuung oft deklariert als Selbstständige. Nach Schätzungen befinden sich mehr als 100.000 osteuropäische Pflegekräfte in Deutschland, die in Privathaushalten legal und illegal beschäftigt sind.
6. Vielfach handelt es sich bei der Gewerbeanmeldung von ausländischen Selbstständigen in Wirklichkeit um Scheinselbstständige. Dabei wird die Unwissenheit der Personen ausgenutzt, das Risiko für die Auftraggeber ist gering.

Der DGB begrüßt deswegen alle Maßnahmen, die darauf abzielen, die Bekämpfung der Schwarzarbeit zu verbessern und illegale Beschäftigung zurückzudrängen.

- Der Gesetzentwurf soll vor allem die rechtlichen Grundlagen für einen verbesserten Informationsaustausch herstellen. Dazu soll ein neues IT-Verfahren zur Vorgangsbearbeitung geschaffen werden. Damit steht ein einheitliches Datenbanksystem zur Verfügung. Dieser Vorschlag wird vom DGB unterstützt. Wenn Kontrollen stattfinden, müssen diese effizient sein. Das Vorhandensein von Informationen ist dafür eine zwingende Voraussetzung.
- Die Landesbehörden sollen eigene Prüfungsbefugnisse erhalten. Hierdurch soll insbesondere die Schwarzarbeit im Handwerk effizienter bekämpft werden.
- Die Gruppe der Unternehmen, die von öffentlichen Vergaben ausgeschlossen werden können, wenn sie gegen Verpflichtungen verstoßen haben, soll über den Baubereich hinaus auf Liefer- und Dienstleistungsaufträge ausgeweitet werden.
- Mit der Änderung des SGB IV soll die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die sich aus Meldeverstößen herleiten, sowohl im Prüfungs- als auch im Ermittlungsverfahren bei den Behörden der Zollverwaltung zusammengeführt werden. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und ist deswegen sinnvoll.

Der DGB weist jedoch darauf hin, dass die Behörden der Zollverwaltung, die für die Überwachung der Schwarzarbeit zuständig sind, bereits heute überlastet sind. Zum Teil können nur Schwerpunktprüfungen vorgenommen werden. Deswegen ist es notwendig, dass mit den zunehmenden Aufgaben auch eine Personalanpassung erfolgt.

- Durch die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes wird die Übermittlung von Halter- und Fahrzeugdaten an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit ermöglicht. Auch dieser Vorschlag ist sinnvoll.

Wie die eingangs aufgeführten Beispiele zeigen, reicht aber die Verbesserung der Kontrollen allein nicht aus. Es ist auch notwendig, strukturelle Probleme anzugehen, die Schwarzarbeit begünstigen oder zu deren Verschleierung beitragen.

Dabei müssen Regelungen zu folgenden Punkten erfolgen:

Schwarzarbeit und Minijob

Der Minijob dient oft zur Tarnung der Schwarzarbeit, weil hierdurch bei Kontrollen ein legales Arbeitsverhältnis vorgetäuscht werden kann: Der Minijob wird regulär angemeldet, der Rest wird „schwarz“ ausgezahlt. Bei Kontrollen fällt dies in der Regel nicht auf, weil die geleistete Arbeitszeit nicht kontrolliert wird und sich der Minijobber oder die Minijobberin legal im Betrieb aufhält. Das Risiko der Aufdeckung ist in diesem Fall gering.

Die institutionellen Rahmenbedingungen der Minijobs machen sie für Schwarzarbeit anfällig: Die fixe Minijob-Grenze von derzeit 450 Euro setzt die Beschäftigten unter Druck, Schwarzarbeit zu akzeptieren, auch wenn sie dies eigentlich nicht wollen. Die Arbeitgeber weisen darauf hin, dass das Arbeitsverhältnis nach Überschreiten der Minijobgrenze abgabenpflichtig wird. Dies reicht in der Regel schon, damit die Beschäftigten Schwarzzahlungen akzeptieren.

Minijobs wurden u. a. mit der Begründung eingeführt, die Schwarzarbeit zu bekämpfen und Wege in legale Beschäftigung zu ermöglichen. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre, muss dieses Ansinnen als gründlich gescheitert betrachtet werden. Insgesamt dürfte der Umfang von Schwarzarbeit, der mittels Minijob getarnt wird, um ein Mehrfaches größer sein als der Umfang der Schwarzarbeit, der durch Minijobs vermieden wird.

Der DGB hat Vorschläge vorgelegt, wie die Minijobs in den regulären Arbeitsmarkt integriert werden können. Der Vorschlag beinhaltet, die heutige Gleitzzone (zwischen 450 bis 850 Euro) nach vorne auszuweiten. Alle Beschäftigten sind ab dem ersten Euro in der sozialen Sicherung, die Beiträge verteilen sich aber bis 850 Euro unterschiedlich. Sonderregelungen der Besteuerung sollen entfallen. Dabei sind aber Übergangsfristen und Sonderregelungen für gemeinnützige Tätigkeiten notwendig. Der DGB schlägt außerdem vor, das Faktorverfahren für Paare, die beide erwerbstätig sind, verpflichtend einzuführen.²

Schwarzarbeit in Privathaushalten

Ebenso besteht Handlungsbedarf in privaten Haushalten. In Deutschland dominiert in Privathaushalten nach wie vor die „Schwarzarbeit“. Oft wird Schwarzarbeit mit einem Minijob, mit ergänzenden Sozialleistungen oder mit sozialversicherter Teilzeitarbeit kombiniert. Schätzungen gehen davon aus, dass bis zu 4 Mio. Haushalte in irgendeiner Form Arbeitskräfte beschäftigen. Demgegenüber weist die aktuelle Statistik lediglich 43.000 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze und ca. 380.000 Minijobber/innen in Privathaushalten aus. Die Zahl der Minijobber/innen ist nach der Reform im Jahre 2003 von einem niedrigen Niveau zwar deutlich angestiegen, bleibt aber hinter den Erwartungen zurück.

Die Minijobregelung, die in Privathaushalten zur Legalisierung der Arbeit gedacht war, ist eher Teil des Problems als Teil der Lösung. Die ursprüngliche Absicht, durch die Minijobs eine Legalisierung und Brückenfunktion in sozialversicherungspflichtige Arbeit zu erreichen, ist gescheitert. Die Minijobregelung selbst und vor allem die besondere Ausgestaltung in Privathaushalten stellen einen Fehlanreiz dar, der gute Arbeit verhindert und Schwarzarbeit begünstigt. Solange die Minijobregelung besteht, ist der Weg für eine sinnvolle Regulierung der Arbeit in Privathaushalten zusätzlich erschwert.

Der DGB hat ein umfassendes Konzept³ vorgelegt, wie die Arbeit in Privathaushalten neu gestaltet werden kann. Das Ziel muss sein, Anreize zu schaffen für die Bündelung der Arbeit in mehreren Haushalten, um so existenzsichernde, sozialversicherte Arbeit zu schaffen. Deswegen soll die Minijobzentrale zu einem Dienstleister ausgebaut werden, der

² Weitere Erläuterungen zu dem DGB Vorschlag finden Sie hier: www.dgb.de/-/hW1

³ kann hier abgerufen werden: <http://www.dgb.de/-/VR9>

die Abrechnung vornimmt, wenn die Beschäftigten in mehreren Haushalten beschäftigt sind. Hierdurch vereinfacht sich das Abrechnungsverfahren, es wären quasi mehrere Arbeitsverhältnisse abrechnungstechnisch zu einem Arbeitsverhältnis zusammengefasst. Gleichzeitig ist aber auch eine bessere finanzielle Förderung von legaler Arbeit in privaten Haushalten notwendig. Andere europäische Nachbarländer haben hier erfolgreiche Modelle entwickelt.

Darüber hinaus schlägt der DGB vor:

1. Für die Kontrollen wird auch Personal benötigt. Eine bessere technische Ausstattung und der gegenseitige Informationsaustausch alleine – wie in dem Gesetzentwurf vorgesehen – sind nicht ausreichend. Die Bekämpfung von illegaler Beschäftigung, Schwarzarbeit und die Kontrolle von Arbeitsbedingungen sollte deswegen bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) konzentriert werden. Dazu ist es erforderlich, die FKS finanziell und personell angemessen auszustatten.

Nach DGB-Informationen sind derzeit zahlreiche Planstellen unbesetzt, so dass noch nicht einmal die derzeitige Sollstärke, die aus Sicht des DGB ohnehin unzureichend ist, erreicht wird. Hinzu kommt, dass mit der Einführung von tariflichen Mindestlöhnen in 12 Branchen und die Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes auf den Zoll erhöhte Anforderungen zukommen. Die Personalstärke sollte auf mindestens 10.000 Personen aufgestockt werden.

2. Eine Möglichkeit Schwarzarbeit zu tarnen bzw. Mindestlohn zu umgehen, sind nicht gezahlte Überstunden bzw. die Verschleierung von Arbeitszeit. Der DGB schlägt deswegen vor, dass eine manipulationssichere Arbeitszeiterfassung in den Branchen erfolgt, die nach dem Schwarzarbeitsgesetz als gefährdet gelten. Dies kann zum Beispiel über ein Computersystem erfolgen, das mit einer externen Datenbank verbunden ist, die nicht durch den Arbeitgeber verändert werden kann, auf die aber die Kontrollbehörden einen Zugriff haben. In Schweden ist im Baugewerbe bereits ein derartiges System im Einsatz.
3. Zur Überwachung des Einsatzes von ausländischen Arbeitskräften müssen die EU-weit geltenden Kontrollmöglichkeiten verbessert werden. So sollte die Entsendebescheinigung A1 in einem elektronischen EU-weiten Register erfasst werden. Die Daten in diesem Register müssen laufend aktualisiert werden.

Durch dieses Register kann nachvollzogen werden, wo die Personen in Deutschland arbeiten und über welchen Zeitraum Arbeiten in Deutschland erledigt werden. Bei einem längeren Einsatz muss – unabhängig von der Zahl der Arbeitgeber – eine Einbeziehung in die soziale Sicherung erfolgen.

4. Ausländische Arbeitskräfte, die nach Deutschland entsandt werden, unterliegen erst nach 24 Monaten der deutschen Sozialversicherungspflicht. Die Frist sollte deutlich verkürzt werden, um das durch die zum Teil deutlich niedrigeren Sozialabgabenlasten im Ausland bestehende Arbeitskostengefälle und die damit verbundenen Wettbewerbsverzerrungen abzubauen. Deutschland sollte sich im Rahmen der derzeit laufenden Revision der Entsenderichtlinie für dieses Ziel einsetzen. Auch für ausländische Beschäftigte muss das Prinzip „gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“ gelten.



DEUTSCHER
LANDKREISTAG
1916-2016

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Ingrid Arndt-Brauer, MdB

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 – 3 21
Fax: 0 30 / 59 00 97 – 4 00

E-Mail: Klaus.Ritgen
@Landkreistag.de

AZ: II/21

Datum: 23.11.2016

Nur per Mail an: finanzausschuss@bundestag.de

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (BT-Drs. 18/9958)

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Landkreistag bedankt sich für die Möglichkeit, aus Anlass der öffentlichen Anhörung zu dem Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung eine Stellungnahme abzugeben. Davon machen wir gerne Gebrauch.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden der Länder – das können nach Maßgabe des Landesrechts auch die Landkreise sein – eigene Prüfungsbefugnisse zur Erfüllung der ihnen im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG) übertragenen Prüfungsaufgaben erhalten. Das Ziel ist eine verbesserte Bekämpfung der handwerklichen und gewerberechtlichen Schwarzarbeit.

Die Behörden der Länder haben nach § 2 Abs. 1a SchwarzArbG zu prüfen, ob ein stehendes Gewerbe angezeigt (§ 14 GewO) oder die ggf. erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) erworben wurde bzw. ob ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betrieben wird und die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt ist. Ihnen fehlen bislang die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Befugnisse. Das soll nun mehr geändert werden.

Diese Zielsetzung des Referentenentwurfs ist aus Sicht der Landkreise grundsätzlich zu begrüßen. Die zugunsten der zuständigen Landesbehörden vorgesehenen eigenständigen Prüfungs- und Betretungsrechte werden die Prozessabläufe vereinfachen.

Im Sinne einer effektiven Verhinderung der Schwarzarbeit regen wir allerdings eine weitere Ausdehnung der Befugnisse der Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden an. So sollten die vorgeschlagenen Betretungs- und Prüfungsbefugnisse auch verdachtsunabhängig bestehen.

Außerdem wäre es aus unserer Sicht wichtig, das Betretungsrecht auf Privaträume auszu-
dehnen. Bei einer insoweit ausschließlich auf Geschäftsräume und auf Grundstücke be-
schränkten Befugnis, wird das Betretungsrecht in der Praxis weitgehend ins Leere laufe. Die
von den Betroffenen zu erwartende (Schutz-)Behauptung, es handele sich um Privat- statt
um Geschäftsräume, wird häufig nicht ohne Weiteres widerlegbar sein.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ruge', written in a cursive style.

Dr. Ruge



Generalzolldirektion

Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

Deutscher Bundestag
 Finanzausschuss
 Ingrid Arndt-Brauer, MdB

Nur per Mail an: finanzausschuss@bundestag.de

DIREKTION VII
Finanzkontrolle
Schwarzarbeit

BEARBEITET VON: Gabriele Eustrup

DIENSTORT:
 Am Propsthof 78 a
 53121 Bonn

TEL 0228 682 7128
 FAX 0221 22255-3981
 MAIL DVII.gzd@zoll.bund.de

POSTANSCHRIFT:
 Wörthstraße 1-3
 50668 Köln

www.zoll.de

DATUM: 24. November 2016

BETREFF **Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung" - BT-Drucksache 18/9958 - sowie zu dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD am 28.11.2016**
 [hier]

BEZUG Schreiben des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, PA 7 - 18/9958 vom 14. November 2016

ANLAGEN

GZ **SV 3010-2016.00018-DVII.A.1 (201600206121)** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,
 sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, aus Anlass der öffentlichen Anhörung zu dem Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung Stellung zu nehmen, bedanke ich mich.

Zu den wesentlichen Änderungen im Hinblick auf die Aufgabenerledigung der Zollverwaltung nehme ich wie folgt Stellung:

1. Zentrale Datenbank (§ 16 SchwarzArbG neu)
2. Wegfall von Bußgeld- bzw. Straftatbeständen (§§ 8, 9 SchwarzArbG)
3. Ahndung von Verstößen gegen Meldepflichten nach dem SGB IV (§ 112 SGB IV neu)
4. Datenabruf beim Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes (§§ 35, 36 StVG neu)

Zu 1. Zentrale Datenbank

Derzeit steht der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) für ihre Aufgabenerledigung das in 2004 von der Bundesagentur für Arbeit übernommene IT-Verfahren ZenDa-ProFiS zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um eine zentrale Datenbank. Das Frontend dieser Anwendung wurde mit Microsoft Access erstellt. ZenDa-

Seite 2 von 4 ProFiS wurde zwischenzeitlich in 13 Versionen fortgeschrieben. Es wird mittlerweile von ca. 6.500 Anwendern verwendet.

Die aktuelle ProFiS-Version -ZenDa-ProFiS- unterstützt die Arbeit der FKS nicht mehr in vollem Umfang. Sie ist rechtlich, fachlich, organisatorisch und technisch veraltet. Die Kosten für den Betrieb von ProFiS sind durch den Einsatz einer Server-Farm auf Citrix sehr hoch. Mit § 16 SchwarzArbG (neu) werden die rechtlichen Grundlagen für eine zukunftsfähige informationstechnologische Ausstattung der Zollverwaltung im Bereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit geschaffen.

Ein modernes IT-Verfahren, das bei der täglichen Aufgabenerfüllung den fachlichen und technischen Ansprüchen und Anforderungen gerecht wird, ist selbstverständlich auch für die Beschäftigten der FKS unerlässlich.

Wesentliche inhaltliche Änderungen und Verbesserungen gegenüber ZenDa-ProFiS in der jetzigen Version werden sein:

- zentrale Datenbank
- webbasierte Anwendung
- umfangreiche Unterstützung bei der Datenerfassung
- standardisierte Eingaben (z.B. Datum)
- verminderte Erfassung von Dubletten
- standardisierten Software-Komponenten und Nutzung von Standardtools
- Kostenreduktion
- mehr Flexibilität bei neuen Anforderungen
- Einrichtung weiterer Schnittstellen

Bei der jetzigen Arbeitsweise mit ZenDa-ProFiS werden bestimmte Arbeitsabläufe außerhalb des Fachverfahrens geplant, durchgeführt und dokumentiert. Nach Einführung des neuen IT-Fachverfahrens sind die fachlichen Arbeitsabläufe der FKS von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation der Ergebnisse umfassend mittels des Fachverfahrens zu erledigen.

Zu 2. Wegfall von Bußgeld- bzw. Straftatbeständen

Die Tatbestände des § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c und des § 9 SchwarzArbG sind in der praktischen Anwendung nahezu bedeutungslos. Das Tatbestandsmerkmal „Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang“ ist regelmäßig kaum aufklärbar. Zudem besteht keine gesetzliche Definition für einen „erheblichen Umfang“. Im Einzelfall kann z.B. aus Sicht eines Auftraggebers ein erheblicher Umfang gegeben sein, aus Sicht des Auftragnehmers jedoch nicht.

Die Tatbestände setzen eine vorsätzliche Begehungsweise voraus. Das mit den Tatbeständen erfasste Handlungsunrecht ist über § 263 des Strafgesetzbuchs hinreichend abgedeckt. Daneben wird die vorsätzliche und fahrlässige Verwirklichung von Mitteilungspflichtverletzungen weiterhin durch die Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Absatz 1 Nummer 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 404 Absatz 2 Nummer 26 und Nummer 27 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 13 des Asylbewerberleistungsgesetzes erfasst.

Eine Streichung der §§ 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c und des § 9 SchwarzArbG ist daher zu begrüßen.

Zu 3. Ahndung von Verstößen gegen Meldepflichten nach dem SGB IV

Nach geltender Rechtslage sind die Behörden der Zollverwaltung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nur dann die zuständige Verwaltungsbehörde, wenn sie die Verstöße im Rahmen einer Prüfung nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes feststellen. Die Verfolgung und Ahndung von Meldeverstößen, die die Behörden der Zollverwaltung im Zuge der Ermittlungen zu einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren feststellen, sind danach jedoch ausgeschlossen. In diesen Fällen ist nach § 112 Absatz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die Einzugsstelle zuständig.

Dies führt derzeit dazu, dass die FKS im Rahmen von Ermittlungsverfahren festgestellte Verstöße gegen sozialversicherungsrechtliche Meldepflichten an die zuständige Einzugsstelle abgeben muss. Dadurch entsteht eine unnötige Schnittstelle. Zudem sind die Einzugsstellen häufig nicht bereit, die Ermittlungen zu übernehmen. Sehen z.B. die Staatsanwaltschaften in Fällen der strafrechtlichen Ermittlung wegen Beitragsvorenthaltung (§ 266 a StGB) von einer Anklageerhebung ab, weil z.B. ein vorsätzliches Fehlverhalten nicht festgestellt werden konnte, so wird eine mögliche Ordnungswidrigkeit nach § 111 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) nicht weiter verfolgt.

Zur Vermeidung von Schnittstellen ist es zweckmäßig, die weitere Verfolgung und ggf. Ahndung der Ordnungswidrigkeit den Behörden der Zollverwaltung auch dann zu übertragen, wenn die Tat im Rahmen eines Ermittlungsverfahren der FKS aufgedeckt wurde. Alle übrigen Fälle nach § 111 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB IV verbleiben in der Zuständigkeit der Einzugsstellen.

Zu 4. Datenabruf beim Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes

Halterdaten aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes können von der FKS derzeit nur im Rahmen von Ermittlungsverfahren und dies nur im schriftlichen Verfahren abgefragt werden.

Die Ergänzung in § 35 StVG schafft für die FKS die Möglichkeit, auch im Prüfverfahren Fahrzeug- und Halterdaten abzufragen. Damit kann eine Halterabfrage bereits zur Vorbereitung der Prüfung zielgerichtet erfolgen. Dabei können bereits Anhaltspunkte für Unstimmigkeiten festgestellt werden, denen dann im Rahmen einer Prüfung der Geschäftsunterlagen nachzugehen ist.

Die Ergänzung in § 36 StVG schafft die Befugnis für die FKS, in Prüfverfahren und in Strafverfahren, die mit einem der in § 2 Absatz 1 des SchwarzArbG genannten Prüfgegenstände unmittelbar zusammenhängen, Fahrzeug- und Halterdaten aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes im automatisierten Verfahren abzurufen. Durch die Möglichkeit der automatisierten Abfrage von Fahrzeug- und Halterdaten aus dem Zentralen Fahrzeugregister wird der Verwaltungsaufwand erheblich

verringert, da ein aufwändiger Papier- oder Faxversand entfällt. Den Beschäftigten der FKS stehen wichtige Informationen künftig unmittelbar zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gabriele Eustrup

Frank Schmidt-Hullmann

**Hauptabteilungsleiter Politik und Grundsatzfragen
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)
Bundesvorstand, Vorstandsbereich I (Bundesvorsitzender)
Olof-Palme-Str. 19, 60439 Frankfurt am Main**

Schriftliche Stellungnahme

**anlässlich der Öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am
28.11.2016**

zum Entwurf eines Gesetzes

zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (BT-Drs. 18/9958)

Vorbemerkung

Schwarzarbeit, vor allem in der sozialversicherungsrechtlichen Bedeutung des Begriffes, sowie illegale Beschäftigungspraktiken verschiedenster Art sind in Deutschland nach wie vor weit verbreitet.

Die Spannbreite dabei:

- Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft
- unangemeldete oder falsch angemeldete sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten, z.B. Teilschwarzarbeit mit legaler Fassade (Minijobanmeldung trotz Vollzeitbeschäftigung)
- Scheinselbstständigkeit, neuerdings auch im Rahmen mancher Internetportale z.B. für Reinigungsdienstleistungen, bei denen den vermeintlich selbständigen Beschäftigten durch den Portalbetreiber der Preis und die AGB für ihre „selbständigen“ Dienstleistung offen vorgeschrieben wird,
- selbständige Tätigkeit und abhängige Beschäftigung ohne Vorliegen der dafür erforderlichen Erlaubnisse und Qualifikationserfordernisse
- illegale Arbeitnehmerüberlassung und Scheinwerkverträge
- Verstöße gegen Mindestlohnvorschriften nach dem MiLoG oder AentG,
- „Arbeiten ohne Rechnung“ durch ansonsten ordnungsgemäß registrierte Betriebe mit angemeldeten Beschäftigten unter Hinterziehung von Steuern und Sozialabgaben
- Abrechnungsbetrug an Beschäftigten, Sozialkassen und Steuer durch ungerechtfertigte Abzüge und Ausweis zu geringer Stundenzahlen
- Erschleichung von nicht zustehenden Erstattungsleistungen von Sozialkassen z.B. durch falsche Urlaubsangaben.

Betrug und Urkundenfälschung sind dabei häufige Tatmittel, z.B. in Form der Anfertigung und Vorlage falscher Arbeitszeitaufzeichnungen, Einsatz so genannter Abdeckrechnungen usw. usf.

Die durch Schwarzarbeit und illegale Beschäftigungspraktiken direkt verursachten Steuer- und Beitragsausfälle betragen jedes Jahr viele Milliarden. Hinzu kommen die Schäden, die den von illegalen Arbeitgeberpraktiken direkt betroffenen Beschäftigten in Form fehlender Beitragszahlungen und nicht erworbener Rentenansprüche und Anwartschaften, vorenthaltener Löhne, Verlust des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes usw. entstehen und Folgeschäden durch Grundsicherungsbedarf im Alter für Betroffene wie die Sozialkassen, weil Teile des Arbeitslebens ohne ordnungsgemäße Beitragszahlung abgeleistet wurden. Diese Schäden lassen sich ebenso wenig direkt beziffern wie die Schäden, die den ordnungsgemäß arbeitenden Betriebe und deren Beschäftigten durch den unfairen Wettbewerb entstehen, aber auch hierbei geht es um Milliardenbeträge.

Die Tätigkeit der Kontrollbehörden ist daher unverzichtbar und muss effektiv gestaltet sein. Dazu gehört auch eine dem Umfang des Problems und der zur Vorbeugung und Bekämpfung notwendigen Kontrollen gerecht

werdende Sach- und Personalausstattung.

Wie der DGB begrüßt die IG BAU deswegen alle Maßnahmen, die darauf abzielen, die Bekämpfung der Schwarzarbeit zu verbessern und illegale Beschäftigung zurückzudrängen.

Zu den Regelungen im Gesetzentwurf

Wir nehmen zu den Ansätzen und Regelungen des Gesetzentwurfes wie folgt Stellung:

- Der Gesetzentwurf schärft die rechtlichen Grundlagen für einen verbesserten Informationsaustausch. Dazu soll ein neues IT-Verfahren zur Vorgangsbearbeitung geschaffen werden, wodurch ein einheitliches Datenbanksystem zur Verfügung steht. Dieser Vorschlag wird von uns unterstützt.
- Die Landesbehörden sollen eigene Prüfungsbefugnisse erhalten. Hierdurch soll insbesondere die Schwarzarbeit im Handwerk effizienter bekämpft werden. Diese beschränken sich nach § 2 Abs. 1 a SchwarzArbG a.F. aber bisher allein auf die Prüfung, ob eine formale Anmeldung als solche erfolgt ist, nicht aber, ob diese Anmeldung die realen Zustände wiedergibt oder ob es sich in Wirklichkeit um Scheinselbständigkeit handelt. Hieran ändert der Gesetzentwurf nichts, sondern verweist auf diese Aufgabe und präzisiert nur, welche Unterlagen sie sich vorlegen lassen kann, welche Räume sie betreten kann usw. Er geht damit teilweise ins Leere.

Nach neuerem Recht können und sollen Gewerbeämter zwar Verdachtsfälle der FKS melden. Sie sollten aber darüber hinaus die Möglichkeit bekommen, eigene Überprüfungen nach erfolgter Eintragung vornehmen zu können, ob es sich bei der realen Tätigkeit nicht in Wirklichkeit um Scheinselbständigkeit oder unerlaubte Betätigung außerhalb des angegebenen Gewerbezweckes handelt. Dies könnte die Arbeit der FKS und der Kammern unterstützen und erleichtern. Hier halte ich den Wortlaut des Gesetzes für verbesserungsbedürftig, um das wichtige Ziel der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit besser erreichen zu können.

Die Prüfbefugnisse und die im neuen Gesetz aufgeführten Behörden sollten dabei so präzisiert werden, dass sie die in § 2 Abs. 2 Ziffer 12. des geltenden SchwarzArbG und je nach Landesrecht unterschiedlichen öffentlichen Stellen auf Kreis- oder Kommunalebene sicher mit umfassen, die nach § 14 GewO für die Gewerbeeintragung zuständig sind. Denn Scheinselbständigkeit beginnt bei inländischen „Betriebsgründungen“ bereits mit der Beantragung eines unzutreffenden Gewerbescheins.

- Die Gruppe der Unternehmen, die von öffentlichen Vergaben ausgeschlossen werden können, wenn sie gegen Verpflichtungen verstoßen haben, soll über den Baubereich hinaus auf Liefer- und Dienstleistungsaufträge ausgeweitet werden (Art. 1 Ziffer 12 Buchstabe a) Buchstaben aa) des Gesetzentwurfes). Das ist zwar zu begrüßen. Hier fehlen im Entwurf in der Aufzählung des § 21 Absatz 1 Satz 1 neu allerdings die Werkverträge außerhalb des Baubereiches. Ich schlage vor, sie zu ergänzen, denn die öffentliche Hand vergibt auch andere Werkverträge als nur Bauaufträge.
- Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzentwurfes streicht eine Reihe von Ordnungswidrigkeitstatbeständen mit der Begründung, dass diese überflüssig seien, weil diese Taten in Regel vorsätzlich erfolgen und damit von § 263 StGB ohnehin erfasst würden. Paradoxiertweise führt aber eine Verurteilung nach § 263 StGB ebenso wie eine Reihe weiterer im Zusammenhang mit Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigungspraktiken relevanter Straftaten bisher nicht zum Ausschluss von öffentlichen Aufträgen nach § 21 SchwarzArbG. Bei der Änderung des § 21 SchwarzArbG durch Art. 1 Ziffer 12 Buchstabe a) des Gesetzentwurfes sollte die Aufzählung der Ausschlusstatbestände bei öffentlichen Aufträgen um neue Ziffern erweitert werden, die die Taten nach §§ 233, 234, 263, und 267 StGB (Menschenhandel zu Ausbeutung der Arbeitskraft, MH im schweren Fall, Betrug, Urkundenfälschung) ergänzend hinzufügen.
- Mit der Änderung des SGB IV soll durch Artikel 2 des Gesetzentwurfes die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die sich aus Meldeverstößen herleiten, sowohl im Prüfungs- als auch im Ermittlungsverfahren bei den Behörden der Zollverwaltung zusammengeführt werden. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und ist deswegen sinnvoll.

Wie der DGB weisen wir jedoch darauf hin, dass die Behörden der Zollverwaltung, die für die Überwachung der Schwarzarbeit zuständig sind, bereits heute überlastet sind. Zum Teil können nur

Schwerpunktprüfungen vorgenommen werden. Deswegen ist es notwendig, dass mit den zunehmenden Aufgaben auch eine Personalanpassung erfolgt. Aus unserer Sicht ist eine Aufstockung der FKS auf 10.000 tatsächliche Vollzeitkräfte angesichts der zuletzt durch das MiLoG stark angewachsenen Prüfungsaufgabe dringend notwendig.

- Durch die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes wird die Übermittlung von Halter- und Fahrzeugdaten an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit ermöglicht. Auch dieser Vorschlag ist sinnvoll.

Weitere regelungsbedürftige Sachverhalte

Im Gesetzentwurf fehlen noch Regelungen zu einer Reihe von Ansatzpunkten und Problemen, die der Gesetzgeber dringend angehen sollte:

Arbeitszeiterfassung bei mobilen, nicht stationär beschäftigten Arbeitskräften

Eine Möglichkeit Schwarzarbeit zu tarnen bzw. Mindestlohn zu umgehen, sind nicht gezahlte Überstunden bzw. die Verschleierung von Arbeitszeit durch manipulierte Arbeitszeitlisten. Dies gilt insbesondere im Falle beweglicher Arbeitsorte, wie Baustellen, Montage, Feld- und Forstarbeit usw.. Wir schlagen deswegen vor, dass eine manipulationssichere und mobilitätsgeeignete Arbeitszeiterfassung in den Branchen erfolgt, die nach dem Schwarzarbeitsgesetz als gefährdet gelten. Dies kann zum Beispiel über ein Computersystem erfolgen, das über RFID- und GSM-Technik mit einer externen Datenbank verbunden ist, die nicht durch den Arbeitgeber verändert werden kann, auf die aber die Kontrollbehörden einen Zugriff haben. In Schweden, Finnland und Estland ist ein derartiges System bereits seit mehreren Jahren im Baugewerbe im Einsatz und in Schweden seit 1.1.2016 gesetzliche Pflicht.

Unvollständiger Branchenkatalog des § 2a SchwarzArbG

In der Aufzählung des § 2a) Abs. 1 a.F. fehlt die Landwirtschaft, obwohl es hier bei Lohnunternehmen, in der Saisonarbeit und bei direkter Beschäftigung ebenfalls teilweise zu Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigungspraktiken kommt. Der enorme Widerstand aus einigen Landwirtschaftskreisen gegen die ursprünglich geplanten Aufzeichnungspflichten beim MiLoG spricht hier Bände. Durch die fehlende Erwähnung der Landwirtschaft in § 2 a SchwarzArbG werden Arbeitszeiten in der Landwirtschaft nun nur bei Minijobbern erfasst. Eine Mindestlohnkontrolle bei anderen Beschäftigten ist dadurch fast unmöglich. Dieses Problem könnte durch eine Ergänzung der Branche in § 2a Abs. 1. SchwArbG gelöst werden, da das MiLoG auf die dort aufgeführten Branchen verweist.

Minijobs

Am Bau in Deutschland gibt es angeblich fast 200000 Minijobber, die als dauerhafte Minijobber zum Teil sogar bei Auswärtstätigkeiten angetroffen werden. Ein Unding, denn keine Firma wird Beschäftigte für wenige Stunden möglicher täglicher Arbeitszeit (bei Mindestlohneinhaltung) auf Dienstreise mit Transport- und Übernachtungskosten schicken. Nur ein Bruchteil davon ist durch gelegentliche Aushilfstätigkeit (bis 50 Tage im Jahr), mithelfende Familienangehörige usw. erklärbar.

Der Minijob dient oft zur Tarnung der Schwarzarbeit, weil durch ihn bei Kontrollen ein legales Arbeitsverhältnis vorgetäuscht werden kann. Es wird Vollzeit gearbeitet, der große Rest wird bar und schwarz ausgezahlt. Bei Kontrollen fällt dies nicht weiter auf, weil die geleistete Arbeitszeit nicht kontrolliert wird und sich der Minijobber oder die Minijobberin legal im Betrieb aufhält. Die FKS verfügt nicht über die nötige Personalstärke, um durch Langzeitobservation die reale Arbeitszeit aufzudecken. Das Risiko ist deshalb gering. Insbesondere bei Migranten mit schlechten Sprachkenntnissen, die aus der Heimat noch Barlohnzahlung gewöhnt sind, findet diese Methode Anwendung. Sie begreifen häufig nicht, dass ihr Arbeitgeber sie nicht korrekt angemeldet hat und sie in Wirklichkeit schwarzarbeiten

Die Arbeitgebermeldungen von Minijobs werden zwar von den Meldestellen entgegen genommen, aber im Gegensatz zum Bereich der normalen sozialversicherten Beschäftigung nicht durch eigene Prüfdienste geprüft. Wir halten es deshalb für unumgänglich, dass die Minijobzentrale gesetzlich verpflichtet wird, einen eigenen Prüfdienst einzurichten und Plausibilitätsprüfungen vorzunehmen.

Minijobs wurden u. a. mit der Begründung eingeführt, die Schwarzarbeit zu bekämpfen und Wege in legale Beschäftigung zu ermöglichen. Dies ist gescheitert. Vielmehr dürfte der Umfang von Schwarzarbeit, der mittels Minijob getarnt wird, um ein Mehrfaches größer sein als der Umfang der Schwarzarbeit, der durch Minijobs vermieden wird.

Privathaushalte und Internetportale

Gelegentlich kommt es bei der Beschäftigung in Privathaushalten sogar zu Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft. Hier steht die Regelung, dass die FKS Privathaushalte im Grunde nicht betreten darf, der effektiven Bekämpfung dieser schlimmsten Form der illegalen Beschäftigung im Wege. Die Betretungsrechte der FKS sollten deshalb auf Privathaushalte ausgeweitet werden, sofern ein Anfangsverdacht besteht, dass hier unangemeldet beschäftigt wird und dabei Straftaten gegen die Beschäftigten begangen werden.

Aber auch darüber hinaus besteht Handlungsbedarf in privaten Haushalten. Die geringe Zahl der Anmeldungen von Haushaltstätigkeiten wie z.B. bei der Reinigung von Wohnungen spricht Bände.

Zugleich sind Internetportale höchst erfolgreich, die angeblich Selbständige an Privathaushalte vermitteln, aber diesen angeblich Selbständigen dabei den Preis und teilweise noch andere Bedingungen (z.B. AGB) genau vorschreiben und dies offen auf ihren Webseiten bewerben. Ironischerweise geben sie dies auch noch als Beitrag zum Kampf gegen die Schwarzarbeit aus, weil so zumindest Umsatzsteuer anfällt.

Ich empfehle einen Blick z.B. auf die Seite des größten Anbieters solcher Dienstleistungen. Hier wurden z.B. bei einem Abruf von einem Frankfurter Rechner aus heute der lokale Bruttopreis von ganzen 10,32€ / Stunde bei regelmäßiger Reinigung angezeigt. Von dem Wenigen, was nach Abzug des Portal-Anteils, der Fahrtkosten und Steuern noch übrig bleibt, kann in Frankfurt a.M. meiner Meinung nach niemand eigenständig leben, geschweige denn als Selbständiger irgendeine Zukunftsvorsorge betreiben. Die Folge dürfte dauerhafter Grundsicherungsbedarf auf Kosten der Gesamtgesellschaft sein.

Zum Vergleich: book-a-tiger, ein Portal, das mit angestellten Reinigungskräften arbeitet, gibt bereits einen Stundenpreis von 16,-€ an und liegt damit am untersten Rand des gerade noch Möglichen bei legaler Beschäftigung in der Gebäudereinigung.

Die Regelungen im bisherigen SchwArbG und im Gesetzentwurf sehen zu Internetportalen und deren Spezifika und den nötigen Befugnissen der Kontrollbehörden nichts vor, wenn man die hier nicht zielführende Herausgabepflicht der Inserentendaten bei Chiffreanzeigen einmal unbeachtet lässt. Hier sollte dringend über Ergänzungen des Entwurfs nachgedacht werden, mit denen auch Fällen begegnet werden kann, in denen Internetportale selbst zu Arbeitgeber in Tagelöhntum werden.

Im Übrigen schließe ich mich hier der DGB-Stellungnahme an.

Sozialversicherung von entsandten Beschäftigten

Auch die folgenden DGB-Forderungen mache ich mir zu Eigen.

„Zur Überwachung des Einsatzes von ausländischen Arbeitskräften müssen die EU-weit geltenden Kontrollmöglichkeiten verbessert werden. So sollte die Entsendebescheinigung A1 in einem elektronischen EU-weiten Register erfasst werden. Die Daten in diesem Register müssen laufend aktualisiert werden. Durch dieses Register kann nachvollzogen werden, wo die Personen in Deutschland arbeiten und über welchen Zeitraum Arbeiten in Deutschland erledigt werden. Bei einem längeren Einsatz muss – unabhängig von der Zahl der Arbeitgeber – eine Einbeziehung in die soziale Sicherung erfolgt.“

Ausländische Arbeitskräfte, die nach Deutschland entsandt werden, unterliegen erst nach 24 Monaten der deutschen Sozialversicherungspflicht. Die Frist sollte deutlich verkürzt werden, um das durch die zum Teil deutlich niedrigeren Sozialabgabenlasten im Ausland bestehende Arbeitskostengefälle und die damit verbundenen Wettbewerbsverzerrungen abzubauen. Deutschland sollte sich im Rahmen der derzeit laufenden Revision der Entsenderichtlinie für dieses Ziel einsetzen. Auch für ausländische Beschäftigte muss das Prinzip „gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“ gelten.“

Frankfurt, 24.11.2016

Gez. Frank Schmidt-Hullmann